



N I E D E R S C H R I F T

über die am

Donnerstag, den 2. April 2026, um 19.30 Uhr

im Sitzungssaal
stattgefundene öffentliche Sitzung des

Gemeinderates.

Anwesende GR-Mitglieder:

SPÖ	GL	LFL	FPÖ
Bgm. Gerald Preimel		GV Lorenz Podesser	GV Peter Klammer
Vzbgm. Siegfried Mohl	Josef Stanitznig	Peter Schober	Tamara Unterdorfer
Dieter Hasslacher	Stephanie Triebelnig	Alfred Winkler	
Barbara Pucher	Daniela Pichler	Georg Striedner	
Siegfried Werner Mohl	Ing. Rudolf Hartlieb	Sandra Angerer MAS MBA MSc	

Nicht anwesend, entschuldigt: Hans-Jörg Unterkofler, Ulrike Nischelbitzer,
Vzbgm. Bernhard Haslacher,

Ersatzmitglieder: Ivo Brandstetter, Klaus Steinacher, Henriette Springer

Sonstige Anwesende: ALⁱⁿ Mag.^a Jutta Gröppel

Schriftführerin: Gisela Burger

Zuhörer: 7 Personen

Vorbemerkung:

Die Sitzung des Gemeinderates wurde ordnungsgemäß nach den Bestimmungen des § 35 (1) der K-AGO (Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung), LGBl. Nr. 66/1998, i.d.g.F., fristgerecht schriftlich, nachweislich mittels E-mail, bzw. Rsb unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Bürgermeister einberufen.

Diese Sitzung ist öffentlich und wurde durch Anschlag auf der Amtstafel und auf der Homepage der Marktgemeinde Lurnfeld kundgemacht. Nachdem alle Bestimmungen des § 35 der K-AGO beachtet wurden und der Gemeinderat mit 19 Mitgliedern vertreten ist, sind die in dieser Sitzung gefassten Beschlüsse gültig.

Bürgermeister Gerald Preimel führt den Vorsitz, er begrüßt die anwesenden Gemeinderatsmitglieder und Zuhörer und bedankt sich bei ihnen für Ihr Interesse. Er weist darauf hin, dass es den Zuhörern nicht gestattet ist, an den Diskussionen des Gemeinderates teilzunehmen.

Fragestunde

Der Vorsitzende gibt den Mitgliedern des Gemeinderates die Möglichkeit, Anfragen an ihn und den anwesenden Vizebürgermeister zu stellen.

Nachdem keine Anfragen gestellt werden, ersucht er um Aufnahme eines weiteren Tagesordnungspunktes:

- Löschungsbewilligung betreffend Dienstbarkeit Gehen, Fahren über Parz. 508/12, KG Möllbrücke I

Die Mitglieder des Gemeinderates stimmen der Aufnahme dieses Tops zu, also stellt sich die Tagesordnung wie folgt dar:

TAGESORDNUNG

• Öffentlicher Teil:

1. Bestellung Niederschriftfertiger
2. Kontrollausschussbericht (4. Vierteljahr 2025)
3. Rechnungsabschluss 2025
 - a) Bericht des Bürgermeisters
 - b) Kontrollausschussbericht zum Rechnungsabschluss
4. Antrag auf Fahrverbot für Schwerverkehr in sensiblen Bereichen der Gemeinde
5. Neuverordnung genereller Bebauungsplan
6. Flächenwidmungsplanänderungen 3/2022, 1/2025, 2a+b/2025, 3a+b/2025 und 5a+b/2025 - Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Pattendorf Jahn-Gründe – 2. Ergänzung“
7. Straßenbeleuchtung Pusarnitz und Göriach
 - a) Auftragsvergaben Erd- und Baumeisterarbeiten sowie Elektrikerarbeiten und Kabellieferung
 - b) Anpassung Finanzierungsplan - Straßenbeleuchtung Mitverlegung mit Glasfaserkabel – Förderhöhe LAG/LEADER Grossglockner/Mölltal
8. Beitritt zur Energiegemeinschaft EEG HERCO²LESS Kolbnitz & Partner - Beschlussfassung

9. Erweiterung KITA Pusarnitz – zweite Gruppe ab September 2026
 - a) Auftragsvergaben Umbauarbeiten
 - b) Antrag zur Bewilligung einer Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung – Land Kärnten, Abteilung 6
10. Volksschule Lurnfeld
 - a) GTS-Sommerbetreuung und Vorausschau GTS-Betrieb ab Herbst 2026
 - b) Errichtung eines Pflichtschulclusters „Bildungsregion Lurnfeld“ – Beschlussfassung
11. IKZ-Rahmenvereinbarung mit dem GSZ – interkommunaler Personalpool von pädagogischem Fachpersonal
12. Bestands- und Benützungsvertrag Vereinsraum MZG Pusarnitz – Verein „Singing Ladies“
13. Nachtrag zu den Benützungvereinbarungen von 1994 – Bachpromenade Gießbachufer
14. Umweltzertifizierung der Hohe Tauern die Nationalpark-Region mit dem österreichischem Umweltzeichen für Tourismusdestinationen – Willensbekundung
15. Löschungsbewilligung betreffend Dienstbarkeit Gehen, Fahren über Parz. 508/12, KG Möllbrücke I
16. Berichte und Allfälliges

- **Nicht öffentlicher Teil:**

17. Personalangelegenheiten

Vorbemerkung: *Aufgrund der DSGVO- Richtlinien sind in dieser Niederschrift Namen und Vulgarnamen, etc. geschwärzt.*

Verlauf der Sitzung:

1. Bestellung Niederschriftfertiger

Zu Niederschriftfertigern für die heutige Sitzung werden GR Peter Schober und GR Siegfried Werner Mohl bestimmt.

2. Kontrollausschussbericht (4. Vierteljahr 2025)

Die Kontrollausschussobfrau, GRⁱⁿ Tamara Unterdorfer, berichtet, dass der Kontrollausschuss am 10.03.2026 das 4. Quartal 2025 der Gemeindegebarung und den Rechnungsabschluss 2025 prüfte.

Die Prüfung der Buchungen auf Grund der Belege und die Prüfung der Belege selbst wurde stichprobenweise vorgenommen. Geprüft wurden die Rechnungswesen-Belege von Nummer **1.783** bis **2.623**, die Kassa-Belege von Nummer **617** bis **831** sowie eine Budget-Überwachungsliste einnahmenseitig zum 31.12.2025 und die aktuellen Zahlwegstände.

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Die Gemeindegebarung wurde auf Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit.

Auch bei dieser Belegprüfung ergaben sich keine Beanstandungen.

Der Bürgermeister stellt den

Antrag, der Gemeinderat möge den Kontrollausschussbericht des 4. Quartals 2025 zustimmend zur Kenntnis nehmen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

3. Rechnungsabschluss 2025

a) Bericht des Bürgermeisters

Der Vorsitzende informiert, dass der Rechnungsabschluss 2025 in der Finanzausschusssitzung und in den einzelnen Fraktionen besprochen wurde und erläutert die geänderte Betrachtungsweise.

Das **Gesamtergebnis** (Saldo 0) ist um EUR 133.928,32 positiver als veranschlagt, abzüglich der Sub-Haushalte um EUR 38.967,97, die Sub-Haushalte schließen in Summe mit EUR 94.960,35 positiver ab, als erwartet. Die, nach der neuen Bereinigungsmethode der Revision, **operative hoheitliche Eigenfinanzierungskraft** ist mit EUR **40.473,52** ebenfalls positiv.

In der **Wasserwirtschaft** fällt das Ergebnis positiver aus, vor allem aufgrund der niedrigeren Zinsenbelastung und den geringeren Verrechnungstunden der Wirtschaftshof-Mitarbeiter.

Die **Abwasserwirtschaft** fällt um so viel positiver aus, da die Beiträge an den Wasserverband Lurnfeld-Reißeck um rund EUR 33.000,00 niedriger ausfielen und sich auch hier die niedrigere Zinsenbelastung niederschlägt.

Das leicht positive Ergebnis in der **Abfallwirtschaft** zeigt, wie wichtig die Gebührenerhöhung mit 01.01.2026 ist, der negative Saldo am Kapitalausgleichkonto beträgt noch immer fast EUR 25.000,00.

Der Saldo 0 der **Wohnhäuser** ist weniger positiv als veranschlagt, weil am Jahresende, aufgrund eines Mieterwechsels, eine Wohnung saniert werden musste.

Im Haushalt des **Campingplatzes** wurde der Umsatz zu positiv veranschlagt. Um 2026 wieder ein positives Ergebnis zu erzielen, wurden bereits die Benützungsgebühren erhöht.

Im **Bereich 0** – Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung - wurden EUR 7.312,70 gegenüber dem Voranschlag mehr ausgegeben. Neben zu positiv eingeschätzten Verwaltungskostenersatzes ist hier auch der Energieausweis, der aufgrund der EU-Energieeffizienzrichtlinie notwendig war, verantwortlich.

Der **Bereich 1** – Öffentliche Ordnung und Sicherheit - weist einen Überzug von EUR 10.950,91 aus, die sich aus kleineren Überziehungen bei allen drei Feuerwehren, vor allem bei Fahrzeug-Instandhaltungskosten und Schutzkleidungsankäufen, zusammensetzen.

Hauptgrund für die Einsparung (EUR 6.859,71) im **Bereich 2** – Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft – ist die Rückbuchung des Überschusses beim Bauvorhaben in der Volksschule, von der investiven in die operative Gebarung.

Der Überzug in der Höhe von EUR 14.456,31 im **Bereich 3** – Kunst, Kultur und Kultus –, ist vor allem auf die zu niedrig veranschlagte Baumpflege, den Stromkosten in den Veranstaltungsbauwerken und den erhöhten Wirtschaftshof-Verrechnungen zurückzuführen.

Der **Bereich 4** – Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung – verzeichnet, gemessen an der Budgethöhe, eine kleine Einsparung in der Höhe von EUR 2.174,97, welche durch zu hoch geschätztes Babygeld sowie Taxizuschüsse entstand.

Die Einsparung im **Bereich 5** – Gesundheitsdienst – fällt mit EUR 511,17 sehr gering aus.

Im **Bereich 6** – Straßenbau – war die Instandhaltung von Straßenbauten erhöht veranschlagt, daher blieb hier ein Kreditrest in der Höhe von EUR 21.978,81.

Der **Bereich 7** – Wirtschaftsförderung – verzeichnet keine Abweichung.

Im **Bereich 8** – Betriebsähnliche Einrichtungen und Betriebe – kam, abzüglich der Subhaushalte, ein Überzug von EUR 23.988,60 zustande. Der milde Winter machte Einsparungen im Bereich Straßenreinigung und Schneeräumung möglich. Leider waren die Kosten der Wirtschaftshof-Mitarbeiter sowie der Stromaufwand im Erlebnisbad zu gering veranschlagt. Ebenfalls sind erhöhte Stromkosten und Instandhaltungsaufwand bei der öffentlichen Beleuchtung für den Überzug verantwortlich.

Das um EUR 64.150,58 positivere Ergebnis im **Bereich 9** – Finanzwirtschaft – ist zum Großteil auf erhöhte Ertragsanteile zum Jahresende hin zurückzuführen.

Der Finanzierungshaushalt wird an dieser Stelle nicht gesondert erläutert, Abweichungen vom Voranschlag und von den Abweichungen im Ergebnishaushalt ergeben sich hier vorwiegend aufgrund der offenen Verbindlichkeiten und Forderungen zum Jahresende sowie der Investitionen/Vorhaben.

Lag das Augenmerk der Revision bis 2023 am bereinigten Saldo 1, gab es 2024 eine neue Bereinigungsmethode, bei der der Saldo 0, also der Ergebnissaldo bereinigt wurde. Für 2025 gibt es nun wieder eine neue Vorgangsweise, diesmal wird der Finanzierungs-Saldo 5 bereinigt.

Diese ergibt eine **operative hoheitliche Eigenfinanzierungskraft** in der Höhe von **EUR 40.473,52**.

Bei dieser Rechnung werden die Wirtschaftsbetriebe und Zahlungen mit Vorhabenbezug heraus gerechnet. Problematisch bei dieser Methode ist allerdings, dass mit 31.12. offene Verbindlichkeiten und Forderungen nicht berücksichtigt sind.

Weiters umfasst der Rechnungsabschluss folgende Summen im Vermögenshaushalt:

Vermögenshaushalt	01.01.2025	31.12.2025
Aktiva	28.460.112,30	28.494.433,01
Passiva	28.460.112,30	28.494.433,01
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	325.295,12	4.799.283,01

Das außergewöhnlich hohe positive Gesamtergebnis ist eine einmalige „Erscheinung“ aufgrund der, von der Revision angeordneten, passivseitigen Aus- bzw. Umbuchung der Rücklagen auf die Kapitalausgleichskonten. Als Zahlweg – aktivseitig – sind die Rücklagensparbücher weiterhin in der Vermögensbuchhaltung ersichtlich. Künftig soll die Differenz zwischen tatsächlichem Sparbuchstand und Kapitalausgleichskonto im Folgejahr auf die Sparbücher zugeführt bzw. entnommen werden. Unklar ist noch, welcher Ergebnissaldo künftig (ab dem Rechnungsabschluss 2026) auf die Kapitalausgleichskonten umgebucht werden wird.

Durch diese, nur über das Ergebnis mögliche, Umbuchung der Rücklagen auf die Kapitalausgleichskonten erhöhte sich das kumulierte Nettovermögen von EUR 325.295,12 auf EUR 4.799.283,01.

Ergebnis-HH unter Berücksichtigung der integrierten Subhaushalte (Gebühren-HH):

	ERA	EVA	Abweichung
	(SA0)	(SA0)	(SA0)
Ergebnis-Haushalt	455.428,32	321.500,00	133.928,32
abzüglich Subhaushalte			
Wasserversorgungsanlage	79.753,64	45.600,00	34.153,64
Abwasserbeseitigungsanlage	192.681,86	119.300,00	73.381,86
Abfallbeseitigung	1.755,38	2.400,00	-644,62
Wohnhäuser	10.313,49	15.500,00	-5.186,51
Holzlagen / Garagen	2.369,97	1.900,00	469,97
WG Pusarnitz/Steindorf	-1.929,98	-700,00	-1.229,98
Möllcamping	-5.984,01	0,00	-5.984,01
	278.960,35	184.000,00	94.960,35
Ergebnissaldo abzüglich Subhaushalte	176.467,97	137.500,00	38.967,97
Bereichsbudgets:			
Bereich 0 Vertretungskörper und Verwaltung	-1.051.412,70	-1.044.100,00	-7.312,70
Bereich 1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	-105.150,91	-94.200,00	-10.950,91
Bereich 2 Unterricht, Erziehung und Sport	-631.140,29	-638.000,00	6.859,71
Bereich 3 Kunst und Kultur	-95.656,31	-81.200,00	-14.456,31
Bereich 4 Soziale Wohlfahrt	-1.191.725,03	-1.193.900,00	2.174,97
Bereich 5 Gesundheit	-589.288,83	-589.800,00	511,17
Bereich 6 Straßenbau, Verkehr	-219.021,19	-241.000,00	21.978,81
Bereich 7 Wirtschaftsförderung	-119.598,75	-119.600,00	1,25
Bereich 8 Dienstleistungen	63.671,75	-7.300,00	70.971,75
abzüglich Subhaushalte	-278.960,35	-184.000,00	-94.960,35
Bereich 9 Finanzwirtschaft	4.394.750,58	4.330.600,00	64.150,58
Ergebnissaldo abzüglich Subhaushalte	176.467,97	137.500,00	38.967,97

Finanzierungs-HH unter Berücksichtigung der integrierten Subhaushalte (Gebühren-HH):

	FRA	FVA	Abweichung
	(SA5)	(SA5)	(SA5)
Finanzierungs-Haushalt	244.583,80	284.900,00	-40.316,20
abzüglich Subhaushalte			
Wasserversorgungsanlage	77.250,00	-63.400,00	140.650,00
Abwasserbeseitigungsanlage	108.950,20	51.000,00	57.950,20
Abfallbeseitigung	-617,40	4.000,00	-4.617,40
Wohnhäuser	34.733,00	181.700,00	-146.967,00
Holzlagen / Garagen	2.084,86	2.000,00	84,86
WG Pusarnitz/Steindorf	-1.929,98	-700,00	-1.229,98
Möllcamping	-3.401,14	2.600,00	-6.001,14
	217.069,54	177.200,00	39.869,54
Finanzierungssaldo abzüglich Subhaushalte	27.514,26	107.700,00	-80.185,74
Bereichsbudgets:			
Bereich 0 Vertretungskörper und Verwaltung	-1.056.422,13	-1.071.600,00	15.177,87
Bereich 1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	-53.980,96	-77.800,00	23.819,04
Bereich 2 Unterricht, Erziehung und Sport	-652.130,88	-617.100,00	-35.030,88
Bereich 3 Kunst und Kultur	-37.070,26	-32.800,00	-4.270,26
Bereich 4 Soziale Wohlfahrt	-1.193.877,30	-1.193.900,00	22,70
Bereich 5 Gesundheit	-594.748,27	-589.800,00	-4.948,27
Bereich 6 Straßenbau, Verkehr	-402.781,27	-222.500,00	-180.281,27
Bereich 7 Wirtschaftsförderung	-118.733,02	-119.400,00	666,98
Bereich 8 Dienstleistungen	-41.946,92	-120.800,00	78.853,08
abzüglich Subhaushalte	-217.069,54	-177.200,00	-39.869,54
Bereich 9 Finanzwirtschaft	4.396.274,81	4.330.600,00	65.674,81
Finanzierungssaldo abzüglich Subhaushalte	27.514,26	107.700,00	-80.185,74

20643 Marktgemeinde Lurnfeld		RA 2025
Hoheitliche operative Eigenfinanzierungskraft Ausgangsbasis FHH SA1	MVAG-Code	Hoheitliche Gemeinde
Saldo 1 - Geldfluss aus der operativen Gebarung	SA 1	410.390,91
- Neutralisierung SA 1 Projekteinzahlungen	31 (VC 1/2)	256.713,69
+ Neutralisierung SA 1 Projektauszahlungen	32 (VC 1/2)	0,00
- EHH - EM Zuführungen operativ > investiv (Konto 899* ohne 8999) "aus dem pos. operativen Erfolg"	2116 (VC 1/2) Konto 899x	101.039,86
+ EHH - EM Rückführungen investiv > operativ (Konto 799* ohne 7999) "zum operativen Erfolg hinzu"	2225 (VC 1/2) Konto 799x	0,00
VHH BestandsZUGANG mit Projektbezug - (EM Zuführung operativ > investiv) - Konto 910* NUR ZU VERWENDEN, WENN NICHT ÜBER 7990/8990 gebucht wurde	1220 (VC 1/2)	0,00
VHH BestandsABGANG mit Projektbezug + (EM Rückführung investiv > operativ) - Konto 910* NUR ZU VERWENDEN, WENN NICHT ÜBER 7990/8990 gebucht wurde	1220 (VC 1/2)	0,00
- Ausz. aus der Finanzierungstätigkeit	SU 36	17.666,66
- Ausz. für Kapitaltransfers ohne Projektbezug	343 (VC 0)	0,00
+ Einz. Vermögensverkäufen ohne Projektbezug	331 (VC 0)	5.502,82
+ Einz. Kapitaltransfers ohne Projektbezug für Darlehenstilgungen oder zur operativen Stärkung	333 (VC 0)	0,00
= FHH - hoheitlich verfügbare Eigenfinanzierungskraft INKLUSIVE erhaltener Abgangsdeckung		40.473,52
- Bereits erhaltene Abgangs-BZ (9400/8612)	3121 940/8612	0,00
= hoheitlich verfügbare Eigenfinanzierungskraft OHNE erhaltener Abgangsdeckung		40.473,52

Die Amtsleiterin erklärt anhand der textlichen Erläuterungen, welche einen zusammengehörigen Bestandteil 1) des Originals dieser Niederschrift bilden, den Rechnungsabschluss 2025.

1.1. Vermögensrechnung:

Summe AKTIVA:	EUR 28.494.433,01
Summe PASSIVA:	EUR 28.494.433,01
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	EUR 4.799.283,14

1.2. Analyse des Vermögenshaushaltes:

Buchwert Anlagevermögen Aktiva/Passiva 01.01.2025	7.378.398,58
Zugänge	971.411,59
Abgänge	198.800,26
Abschreibung	232.980,34
Buchwert Anlagevermögen Aktiva/Passiva 31.12.2025	7.918.029,57

Neben kleineren Investitionen ist der größte Zugang die in Bau befindliche Anlage „Sanierung Göriacher Straße“. Die Abgänge sind die Abschreibungen auf Investitionszuschüsse, welche die tatsächliche AfA-Belastung verringern.

1.3. Stand und Entwicklung des Gemeindevermögens und der Finanzschulden:

Buchwert Finanzschulden 01.01.2025	5.253.814,44
Zugang	143.908,54
Tilgung	272.346,27
Zinsen	97.345,84
Buchwert Finanzschulden 31.12.2025	5.125.376,71

Die Zinsenbelastung war um rund EUR 52.000,00 niedriger als im Vorjahr und betrifft ausschließlich die Wirtschaftsbetriebe. Die Zugänge ergeben sich aus den Zinsen von noch tilgungsfreien und einem neuen Wasserwirtschaftsdarlehen.

Der Rechnungsabschluss wurde bereits von der Revision begutachtet und freigegeben. Einzelne Anfragen wurden von Bürgermeister und Amtsleiterin beantwortet.

Der Rechnungsabschluss umfasst folgende Summen in der Ergebnis- und Finanzierungsrechnung:

Rechnungsabschluss		2025		
Ergebnis- u. Finanzierungshaushalt Gesamt - interne Vergütungen enthalten:			ER	FR
Anlage 1a - Ergebnishaushalt / Anlage 1b - Finanzierungshaushalt - Gesamt:			(Anlage 1a)	(Anlage 1b)
operative Gebarung	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. u. 2. Ebene):	VA-Betrag	VA-Betrag
	SU	Summe Erträge/Einzahlungen	€ 8.659.414,40	€ 7.450.749,62
	SU	Summe Aufwendungen/Auszahlungen	€ 8.203.986,08	€ 6.642.267,01
	SA0/SA1	Nettoergebnis / Geldfluss operative Gebarung	€ 455.428,32	€ 808.482,61
	1	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	€ 1.955.142,80	
	1	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	€ 296.925,47	
	SU	Summe Haushaltsrücklagen (+/-)	€ 1.658.217,33	
	SA00	Nettoerg. nach Zuw. u. Entn. von Haushaltsrückl. (SA0+/-Haushaltsrückl.)	€ 2.113.645,65	
investive Gebarung	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. u. 2. Ebene):	VA-Betrag	VA-Betrag
	SU	Summe Einzahlungen investive Gebarung		€ 307.840,91
	SU	Summe Auszahlungen investive Gebarung		€ 724.965,54
	SA2	Saldo Geldfluss aus der investiven Gebarung		-€ 417.124,63
	SA3	Nettofinanzierungssaldo (SA1 + SA2)		€ 391.357,98
Finanzierungstätigkeit	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. u. 2. Ebene):	VA-Betrag	VA-Betrag
	SU	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		€ 143.908,54
	SU	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		€ 290.682,72
	SA4	Saldo Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit		-€ 146.774,18
	SA5	Saldo Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (SA3 + SA4)		€ 244.583,80

Der Gemeindevorstand kam überein, dass zur teilweisen Deckung der SBF-Umlage die IKZ-Mittel 2026 (EUR 50.000,00) verwendet werden. Somit werden EUR 50.000,00 im operativen Haushalt frei.

Abschließend stellt der Bürgermeister fest, dass trotz der angespannten finanziellen Lage im Vorjahr einige Vorhaben umgesetzt, wie der Volksschulumbau, die Sanierung der Göriacher Straße und der 1. Teil des neuen Fahrzeugs für die FF Möllbrücke finanziert wurden.

b) Kontrollausschussbericht zum Rechnungsabschluss

Der Rechnungsabschluss 2025 wurde vom Kontrollausschuss in seiner Sitzung am 10.03.2026 für in Ordnung befunden.

Der Bürgermeister stellt den

Antrag, der Gemeinderat möge dem Rechnungsabschluss 2025, wie vorgetragen, zustimmen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

4. Antrag auf Fahrverbot für Schwerverkehr in sensiblen Bereichen der Gemeinde

Der Vorsitzende erinnert an den anlässlich der Gemeinderatssitzung am 30.09.2025 von GR Alfred Kreiner übergebenen Antrag auf „Fahrverbot für Schwerverkehr in sensiblen Bereichen der Gemeinde“. Beantragt wird die Verordnung eines Fahrverbotes für Schwerverkehr von LKW und Traktoren im Bereich des Ortszentrums bzw. für den gesamten Bereich der Hauptstraße in Möllbrücke. Begründet wird der Antrag damit, dass in den letzten Monaten eine zunehmende Belastung durch Schwerverkehr in bestimmten Teilen der Gemeinde zu beobachten ist. Lärm, Erschütterungen, Feinstaub und Risiken für Fußgänger und Radfahrer nehmen deutlich zu. Besonders betroffen sind Anrainer der gesamten Hauptstraße insbesondere Tourismusbetriebe, Gewerbebetriebe, Wohngebiete, Schulweg und verkehrsberuhigte Zonen, wie der Bereich um das Veranstaltungszentrum. Daher wird um Prüfung und Verordnung eines Fahrverbotes für Fahrzeuge über 3,5 Tonnen (mit Ausnahme für Anrainerverkehr und Lieferdienste) zur Verbesserung der Lebensqualität und Sicherheit ersucht. Der Antrag wurde von ca. 30 Bürgern unterfertigt.

Frau Bernthaler von der Verkehrsabteilung der Bezirkshauptmannschaft Spittal/Drau hat auf Nachfrage mitgeteilt, dass für die Verordnung eines LKW-Fahrverbotes ein Verkehrsgutachten erforderlich ist.

Bereits im Zuge der Verordnung der 30km/h-Zone in der Ortschaft Möllbrücke wurden die Poltnigg & Klammer Ziviltechniker mit der Frage befasst. Es konnte allerdings kein Ansatz für die Verordnung eines Fahrverbots für Schwerverkehr gefunden werden.

Es wurde auch ein weiterer Verkehrsplaner, und zwar die Urban & Glatz Ziviltechnikergesellschaft m.b.H., damit befasst. Trotz bekannter Situation konnte auch das Büro Urban & Glatz nicht sagen, ob das Gutachten positiv ausfallen würde. Daher wurde zunächst eine digitale Zählung veranlasst um dann davon ausgehend zu entscheiden, ob eine verkehrstechnische Beurteilung überhaupt sinnvoll ist bzw. positiv ausfallen kann.

Die Kosten für die Erstellung eines Verkehrsgutachtens belaufen sich auf ca. EUR 7.000,00 bis EUR 8.000,00, jedoch ist das Ergebnis nicht absehbar, da die Verkehrsbelastung über das ganze Jahr bewertet wird und nicht nur temporär, z. B. in der Erntezeit, wo diese durch vermehrten Traktorenverkehr natürlich höher ist.

Bauausschuss und Gemeindevorstand sprachen sich gegen die Verordnung eines Fahrverbotes aus.

Der Bürgermeister stellt den

Antrag: Der Gemeinderat möge sich, auf Grund der geringen Erfolgsaussichten, gegen die Erstellung eines Verkehrsgutachtens bezüglich eines Fahrverbotes für Schwerverkehr von LKW und Traktoren im Bereich der Hauptstraße in Möllbrücke aussprechen und den Antrag auf „Fahrverbot für Schwerverkehr in sensiblen Bereichen der Gemeinde“ ablehnen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages

5. Neuverordnung genereller Bebauungsplan

Der Vorsitzende berichtet, dass in der Bauausschusssitzung am 01.12.2025 der von DI Barbara Harz von der Abt. 15 FRO (nun neu Abt. 7 - Wirtschaftsstandort) des Amtes der Kärntner Landesregierung, frei gegebene Entwurf der Neuverordnung des generellen Bebauungsplanes den Ausschuss- und Gemeindevorstandsmitgliedern nochmals zur Kenntnis gebracht wurde.

Die Kundmachung lt. Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 – K-ROG 2021 erfolgte in der Zeit von 9. Jänner 2026 bis 6. März 2026. Während dieser Zeit lag der Entwurf zur öffentlichen Einsichtnahme im Bauamt auf, wurde im Internet auf der Homepage der Marktgemeinde Lurnfeld und im elektronischen Amtsblatt bereitgestellt. Außerdem ist am 09.01.2026 die Einschaltung mit dem Hinweis auf die Auflage zur öffentlichen Einsicht und die Bereitstellung im Internet in der Kleinen Zeitung erfolgt.

Etwaige, während der Auflagefrist beim Gemeindeamt gegen den Entwurf schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung über den Bebauungsplan in Erwägung zu ziehen.

Während der Kundmachungsfrist sind folgende Stellungnahmen eingelangt:

22.01.2026 Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 9, Straßenmeisterei Winklern:

1. *Bei Umwidmungen in „Bauland Wohngebiet“, „Gewerbeaufschließung“ und „Bauland Dorfgebiet“ kann die Zufahrtsgenehmigung nur unter Vorlage eines entsprechenden Aufschließungskonzeptes genehmigt werden.*
2. *Bei Umwidmungen im Freiland (gem. STVO) wird auf die geltenden Schutzzonenbestimmungen gem. Kärntner Straßengesetz hingewiesen. Eine Bebauung im Schutzzonenbereich kann nur nach Vorliegen einer diesbezüglichen Ausnahmegenehmigung erfolgen.*
3. *Derzeit vorhandene Abflussverhältnisse von Oberflächenwässern der Straße bzw. bestehende Rohrleitungen, Gerinne etc. sind als gegeben zu betrachten. Etwaige, bedingt durch eine Umwidmung notwendige Änderungen, gehen zu Lasten des Widmungswerbers.*
4. *Bei Umwidmungen im Ortsgebiet (Abstand zur Straße < 50 Meter), sowie im Freiland (Abstand < 140 m) ist vom Widmungswerber ein lärmtechnisches Gutachten vorzulegen in dem nachgewiesen wird, dass die 50 dB Grenzwerte in der Nacht nicht überschritten werden oder ist vom Widmungswerber vor der Widmung eine bindende Erklärung abzugeben, dass er aktive Lärmschutzmaßnahmen auf seine Kosten errichten wird!*

5. *Betreffend die Einbindung in eine L oder LB wäre beim Straßenbauamt Spittal um eine Zufahrtsvereinbarung anzuschreiben. Hierfür bräuchten wir den erforderlichen Lageplan (3-fach) mit Angaben über die Einfahrtsbreite und der Zufahrtsradien (Mindestradius – 5,00 m), sowie Querprofile und einen Längenschnitt. Die Steigung beträgt max. 3%. Es dürfen keine Oberflächenwässer auf die Hauptfahrbahn abgeleitet werden.*
6. *Außerdem weisen wir darauf hin, dass sowohl für die Herstellung der ev. Aufschließungsstraße als auch für die künftigen Baumaßnahmen innerhalb der Schutzzonen der Landesstraße (B oder L) Ausnahmegenehmigungen bzw. Herstellungsgenehmigungen erforderlich sind.*

Nachdem es sich um Auflagen bzw. Bestimmungen handelt, die erst in einem nachfolgenden Widmungsverfahren zu berücksichtigen sind, besteht kein Handlungsbedarf.

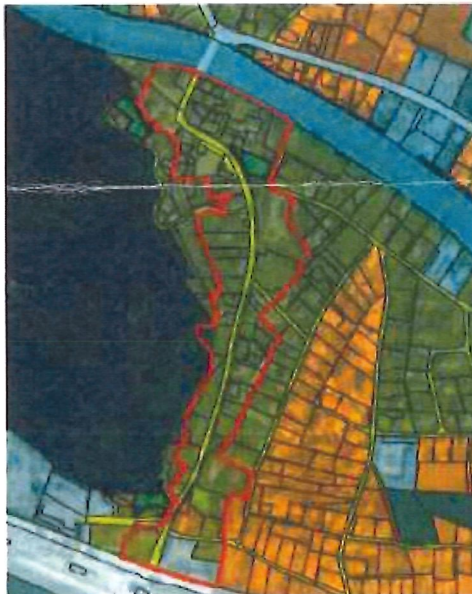
03.02.2026 DI Harz, Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 7 – Wirtschaftsstandort:
Gegen den Generellen Bebauungsplan der Marktgemeinde Lurnfeld besteht aus raumordnungsfachlicher Sicht kein Einwand.

27.02.2026 DI Dr. Lackinger, Bezirkshauptmannschaft Spittal/Drau, Bereich 8 – Land- und Forstwirtschaft:

Zur Kundmachung der Marktgemeinde Lurnfeld vom 18.02.2026 betreffend die Abänderung des Flächenwidmungsplanes wird von der Bezirksforstinspektion Spittal an der Drau mitgeteilt:

- **Zu Zone A – Hauptort Möllbrücke**

Bei GNr. 121/2, KG Möllbrücke I sind durch die Zone A der Neuverordnung des Generellen Bebauungsplanes direkt Waldflächen betroffen bzw. grenzen an diese Zone A relevante Waldflächen an.



Anmerkung:

- Aus forstfachlicher Sicht sind Umwidmungen oder Bebauungen, bei denen Objekte im Gefährdungsbereich des Waldes (30 m Abstand vom Wald) errichtet werden sollen aus Sicherheitsgründen grundsätzlich abzulehnen.
 - Im Falle von Elementarereignissen (Starkwinden, Nassschnee, usw..) könnten Objekte und Personen durch einstürzende Bäume zu Schaden kommen. Zudem wird die Bewirtschaftung angrenzender Waldflächen durch zusätzlich notwendige Sicherungsmaßnahmen bei Fällung und Rückung wesentlich erschwert.
 - Eine Bebauung innerhalb des Gefährdungsbereiches führt zu einer Beeinträchtigung der Bewirtschaftung angrenzender Waldflächen (erhöhte Werbungskosten durch Sicherungsarbeiten,...)
- Wird daher für direkt betroffene Waldflächen und für Waldflächen innerhalb des Sicherheitsabstandes (30 m) eine Rodungsbewilligung erwirkt, bestehen keine Einwände gegen die geplanten Zonen.

Für den Bezirkshauptmann:

Ernst-Hans Lackinger

Dazu wird festgestellt, dass es sich bei den betroffenen Grundstücken in Zone A im Hauptort Möllbrücke um bereits als Bauland gewidmete Flächen handelt. Im Zuge von nachfolgenden Bauverfahren wird die Tatsache, dass die Objekte im Gefährdungsbereich vom Wald liegen, jedoch berücksichtigt.

Am 03.03.2026 wurde von einem Gemeindebürger folgende Stellungnahme eingebracht:

Damit die Bürger eine bessere, nachvollziehbarere und verständlichere Darstellung über die Einteilung der Zonen und die damit verbundenen Auflagen erhalten, möchte ich folgende Ergänzung (wie auch in anderen Gemeinden Kärntens mit Zonierungen üblich) zur Verordnung einbringen.

- 1.) Gemäß §5 Abs. 1 und Abs. 3 des Kärntner Ortsbildpflegegesetzes 1990 – K-OBG, LGBl. Nr. 32/1990, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 31/2015 soll folgender Paragraph in den neuen Generellen Bebauungsplan der Marktgemeinde Lurnfeld aufgenommen werden:

§ 7

Ortsbildschutz-Zone

(1) Zum Schutz eines erhaltenswerten Ortsbildes und im Interesse zur Schaffung eines erhaltenswerten Ortsbildes soll eine Ortsbildschutzverordnung für folgende Zone im Hauptort Möllbrücke in der Marktgemeinde Lurnfeld erlassen werden:

- **ZONE A01: Möllbrücke**

(2) Diese Ortsbildschutz-Zone ist auf der Seite 38 grafisch dargestellt und bilden einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

- 2.) Als Beherbergungsbetrieb in Pusarnitz sollen auch unsere Grundstücke (110 und 36/1) innerhalb der Abgrenzung-Zone B für den ländlichen Siedlungskern (Anlage B01, Seite 39) liegen!

- 3.) Des Weiteren bitte ich, dass in der Strukturanalyse noch folgende Informationen aufgenommen werden:

- **Frieden von Pusarnitz** (überregionale Bedeutung)
- **Marktrecht von Pusarnitz** - deshalb darf die Gemeinde Lurnfeld den Namen „Marktgemeinde Lurnfeld“ führen!
- **Tröbach, Altenmarkt, Metnitz, Premersdorf, St. Gertraud, St. Stefan, Drauhofen, Stöcklern, Hohenburg** sollen auch eine Erwähnung finden!
- Der **Kindergarten** befindet sich in Pusarnitz
- **L 16** führt zum Dorfplatz in Pusarnitz und nicht zum Feuerwehrhaus.

Zu 1.)

Laut § 5 des Kärntner Ortsbildpflegegesetzes 1990 – K-OBG kann der Gemeinderat, wenn es zum Schutz des erhaltenswerten Ortsbildes oder im Interesse der Schaffung eines erhaltenswerten Ortsbildes erforderlich erscheint, mit Verordnung bestimmen, ob und inwieweit Maßnahmen, wie z.B. Aufstellen von Waren vor Geschäftslokalen, Anstrich von Außenwänden von Gebäuden, Anbringen von Transparenten, odgl. anzeigepflichtig sind oder ob z.B. das Aufstellen von nicht ortsfesten Plakatständern zulässig ist.

Es wird festgehalten, dass eine Ortsbildschutzverordnung, sofern hierfür ein Bedarf besteht, separat vom Gemeinderat erlassen werden kann. In der Neuverordnung des Allgemeinen Bebauungsplanes ist dies nicht vorgesehen.

Zu 2.)

Die historischen Ortskerne von Möllbrücke, Pusarnitz und Göriach zeichnen sich durch eine dichte Bebauung auf meist relativ kleinen Grundstücken aus. Die bauliche Ausnutzung beim Gebäudebestand ist oft bereits überschritten und dadurch eine weitere Entwicklung nicht mehr möglich. Durch die verschiedenen Bebauungsvorgaben in den Zonen A, B, C soll die Möglichkeit einer Nachverdichtung in den historischen Ortszentren geschaffen werden. Im Zuge der Ausweisung dieser Zonen wurde darauf Bedacht genommen, dass die Zonen klar und eng abgegrenzt werden. Daher wurden in der Zone B – Pusarnitz große Grundstücke, bei welchen kein Bedarf für eine Erhöhung der GFZ besteht, bewusst aus der Zone ausgenommen.

Die angesprochenen Grundstücke haben eine Grundstücksgröße von 2.309 m². Aus Sicht des Gemeinderates bestand daher keine Notwendigkeit, die Grundstücke in die Zone B mit aufzunehmen. Auch größere Nachbargrundstücke, im Norden anschließend, blieben unberücksichtigt.

Zu 3.)

Die Anregung, die angeführten Informationen in die Strukturanalyse aufzunehmen wurden teilweise berücksichtigt. Angemerkt wird, dass dies allerdings keine Auswirkungen auf die baulichen Bestimmungen der Verordnung hat.

Während der Kundmachungsfrist erhielt die Bauamtsleiterin von Herrn Mag. Daniel Steiner von der Abt. 7 – rechtliche Raumordnung des Amtes der Kärntner Landesregierung die Mitteilung, dass es, obwohl die positive Stellungnahme von Frau DI Harz vom 03.02.2026 vorliegt, aus Sicht der rechtlichen Raumordnung dem Entwurf des Generellen Bebauungsplanes Versagensgründe entgegenstehen und ein Abstimmungsgespräch in der Fachabteilung anberaumt wird.

Am 2. März 2026 waren der Bürgermeister und die Bauamtsleiterin daher in der Abt. 7 – Wirtschaftsstandort bei einer Besprechung mit DI Sabine Polesnig, DI Barbara Harz, DI Nadine Schneeberger, Mag. Dr. Mirella Hirschberger-Olinovec, Mag. Nadja Kaidisch-Kopeinig und Mag. Franz Starovasnik sowie unserem Raumplaner DI Andreas Maitisch.

In dieser wurde der gesamte Verordnungsentwurf nochmals besprochen. Im Großen und Ganzen ging es um die genaue Formulierung von Begriffsbestimmungen, Entfall unnötiger Formulierungen bzw. formale Klarstellungen. Die Gemeinde hat noch angeregt, auf Seite 11 einen § 17 Übergangsbestimmung anzufügen: „Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung anhängige Bauverfahren sind nach den Bestimmungen der Verordnung des textlichen Bebauungsplanes vom 15.12.2016, Zahl: 031-2/399/2016 fortzuführen.“

Da sich inhaltlich nichts geändert hat, hat Frau Mag. Dr. Hirschberger-Olinovec abschließend festgestellt, dass keine neuerliche Kundmachung erforderlich ist.

Die zu beschließende Version, mit den eingearbeiteten Änderungen, des Generellen Bebauungsplanes samt Erläuterungsbericht wird nochmals erläutert und ist dieser Niederschrift als Beilage angeschlossen.

Der Bürgermeister stellt den

Antrag: Der Gemeinderat möge der Neuverordnung des Generellen Bebauungsplanes samt Erläuterungsbericht seine Zustimmung erteilen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

6. Flächenwidmungsplanänderungen 3/2022, 1/2025, 2a+b/2025, 3a+b/2025 und 5a+b/2025 - Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Pattendorf Jahn-Gründe – 2. Ergänzung“

Bürgermeister Gerald Preimel ersucht den Bauausschussobmann, GR Dieter Hasslacher, zu berichten.

GR Josef Stanitznig verlässt wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

3/2022 Umwidmung eines Teiles der Parzelle 1352/2, KG. 73411 Möllbrücke II, im Ausmaß von ca. 3.350 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Sport – Freizeitanlage

Am Grundstück 1352/2, KG. 73411 Möllbrücke II, betreibt der SC Göriach seit Jahren einen Sportplatz - Fußballplatz, Eislauf- bzw. Eishockeyplatz. Es handelt sich hierbei um eine Anpassung des Flächenwidmungsplanes an die tatsächliche Nutzung.



Der Bauausschussobmann, GR Dieter Hasslacher, informiert, dass der Widmungsantrag bereits im Jahr 2015 vorgelegt wurde, aber aufgrund laufender Wiederherstellungsverfahren im Bereich Forst und Naturschutz nicht zum Abschluss gelangt ist.

Im Jahr 2022 wurde das Widmungsbegehren nochmals neu gestellt und die Vorprüfung von DI Werner Ebner, Abt. 15 FRO durchgeführt:

Das ggst. Begehren wurde seitens der Fachabteilung bereits unter der lfd. Nummer 6/2015 (DI Michael Angermann) im Jahre 2015 fachlich mit "positiv mit Auflagen" beurteilt. Ergangene Stellungnahme bleibt im Wesentlichen aufrecht.

Voraussetzung ist eine umfassende Vorabklärung mit der Bezirksforstinspektion, dem fachlichen Naturschutz, der Abteilung 8 - UAbt. SE - Schall- und Elektrotechnik sowie hinsichtlich der verkehrsmäßigen Erschließung (Zufahrt Anbindung?). Angemerkt wird, dass diesbezüglich seitens der Gemeinde der Fachabteilung Stellungnahmen von damals

übermittelt wurden. Aufgrund dessen, dass in der Zwischenzeit ca. 7 Jahre vergangen sind, das Ausmaß wie auch die örtliche Nutzung/Situation sich ebenfalls verändert haben, sind diesbezüglich neuerliche Stellungnahmen einzuholen. Entspricht dem ÖEK.

Der Bürgermeister hat sich darauffolgend bemüht und das Gespräch mit Mag. Martina Winkler, DI Dr. Ernst-Hans Lackinger und Mag. Dr. DI Werner Petutschnig von den betroffenen Abteilungen (Naturschutz bzw. Bezirksforstinspektion) gesucht. Dies ergab, dass die damaligen Verfahren abgeschlossen sind und die neuerlichen Beurteilungen im Zuge der Kundmachung abgegeben werden.

Daher erfolgte nach Rücksprache und im Einvernehmen mit der nun zuständigen Sachverständigen, Frau DI Nadine Schneeberger, Abt. 7 – Wirtschaftsstandort, UAbt. Fachliche Raumordnung, die öffentliche Kundmachung der geplanten Änderung des Flächenwidmungsplanes von 08.01.2026 bis 05.02.2026.

Innerhalb der Kundmachungsfrist sind folgende Stellungnahmen eingelangt:

▪ Bezirkshauptmannschaft Spittal/Drau – Bereich 8 – Land- und Forstinspektion:

Bei dieser Umwidmung sind keine Waldflächen betroffen, jedoch grenzen an die Umwidmungsfläche relevante Waldflächen an.

Anmerkung:

Aus forstfachlicher Sicht sind Umwidmungen oder Bebauungen, bei denen Objekte im Gefährdungsbereich des Waldes (30 m Abstand vom Wald) errichtet werden sollen aus Sicherheitsgründen grundsätzlich abzulehnen.

- *Im Falle von Elementarereignissen (Starkwinden, Nassschnee, usw.) könnten Objekte und Personen durch einstürzende Bäume zu Schaden kommen. Zudem wird die Bewirtschaftung angrenzender Waldflächen durch zusätzlich notwendige Sicherungsmaßnahmen bei Fällung und Rückung wesentlich erschwert.*
- *Eine Bebauung innerhalb des Gefährdungsbereiches führt zu einer Beeinträchtigung der Bewirtschaftung angrenzender Waldflächen (erhöhte Werbungskosten durch Sicherungsarbeiten,...).*

Wird daher für Waldflächen innerhalb des Sicherheitsabstandes (30 m) eine Rodungsbewilligung erwirkt oder verpflichten sich sämtlich Eigentümer dieser angrenzenden Waldflächen dazu, diese niederwaldartig zu bewirtschaften, bestehen keine Einwände gegen die geplanten Umwidmungen.

Diesbezüglich liegt vom betroffenen Grundeigentümer eine Vereinbarung zur niederwaldartigen Bewirtschaftung seiner angrenzenden Waldflächen vor.

▪ Abteilung 12 - UA Wasserwirtschaft SP, Ing. Mag. (FH) Martin Rohr:

Zur Gutachtensanforderung für den Widmungspunkt 3/2022 der Marktgemeinde Lurnfeld wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht Folgendes mitgeteilt:

Mit Umwidmungspunkt 3/2022 ist die Umwidmung von Teilflächen des Grundstückes Nr. 1352/2, KG 73411 Möllbrücke II, von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft in Grünland-Sport Freizeitanlage im Ausmaß von ca. 3.350 m² vorgesehen. Am Grundstück betreibt der SC Göriach seit Jahren einen Sportplatz - Fußballplatz, Eislauf- bzw. Eishockeyplatz. Es handelt sich hierbei um eine Anpassung des Flächenwidmungsplanes an die tatsächliche Nutzung.

Der ggst. Umwidmungsbereich liegt außerhalb von ausgewiesenen Gefahrenzonen der Bundeswasserbauverwaltung (BWV), jedoch angrenzend zu Gefahrenzonen der Wildbach- und Lawinenverbauung (WLV). Deshalb wäre auch eine Stellungnahme der WLV einzuholen und entsprechend zu berücksichtigen.

Bezüglich einer möglichen Hangwasserbeeinflussung zeigt die KAGIS-Hinweiskarte zum Oberflächenabfluss (KAGIS-IntraMAP, Thema Wasser, Oberflächenabfluss), dass bei Starkregenereignissen aufgrund der vorhandenen Topographie (Hanglage) teilweise mit erheblichen Oberflächenabflüssen aus nördlicher Richtung zu rechnen ist. Es kann laut Hinweiskarte bereichsweise eine potenzielle Hangwasserbeeinflussung und Oberflächenansammlungen mäßiger und hoher Gefährdungskategorie (Wassertiefen ca. zwischen 15 cm und 100 cm) abgeschätzt werden.

Da es sich beim ggst. Umwidmungsbereich größtenteils um bestehende Gegebenheiten handelt, sind Verlagerungen bzw. Verschärfungen der Oberflächenwassersituation nicht zu erwarten. Um jedoch Erhöhungen von Schadenspotenzialen hintanzuhalten, wären mögliche Hangwasserbeeinflussungen bei der zukünftigen Nutzung, bei Errichtung von Anlagen bzw. Geländeänderungen jedenfalls zu berücksichtigen und entsprechende Eigentumschutzmaßnahmen vorzusehen.

Aus fachlicher Sicht kann die ggst. Umwidmung zur Kenntnis genommen werden, wenn sichergestellt ist, dass es durch die zukünftige Nutzung zu keinen Verlagerungen oder wesentlichen Veränderungen der Oberflächenwassersituation und Abflussverhältnisse kommt.

Zusätzlich ist sicherzustellen, dass Umlieger und/oder Fremde Rechte durch nachteilige Verlagerungen der Oberflächenwasserabflusswege nicht negativ beeinträchtigt werden (Verweis auf § 39 Wasserrechtsgesetz 1959 i.d.g.F.).

Eine Eignung für höherwertige Nutzungen und/oder Bebauungszwecke weist der ggst. Umwidmungsbereich aus fachlicher Sicht derzeit nicht auf.

Allgemein wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht noch darauf hingewiesen, dass generell auf eine geordnete Verbringung anfallender Oberflächen- bzw. Hangwässer Bedacht zu nehmen ist, wobei Versickerungen unbelasteter Wässer gegenüber Einleitungen in Oberflächengewässer oder Oberflächenwasserkanalisationen der Vorzug zu geben ist. Zusätzlich darf gem. § 39 Wasserrechtsgesetz 1959 i.d.g.F. der Eigentümer eines Grundstückes den natürlichen Abfluss der sich auf dem Grundstück ansammelnden oder darüber fließenden Wässer nicht willkürlich zum Nachteil von unterhalb oder oberhalb liegender Grundstücke ändern.

Auf die Empfehlung hin, wurde auch noch eine Stellungnahme der WLV eingeholt. DI Kulterer Kasimir, Wildbach- und Lawinenverbauung, GBL Kärnten Nordwest hat dazu am 17.03.2026 per E-Mail mitgeteilt:

Seitens der WLV besteht gegen die geplanten Änderungen des Flächenwidmungsplanes kein Einwand.

Die geplanten Umwidmungen liegen linksufrig des Granitzergrabens außerhalb von kartierten Gefahrenzonen.

Auf die ordnungsgemäße und schadlose Verbringung von Oberflächenwässern wird im Zuge der nachfolgenden Bauverfahren Rücksicht genommen.

- Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Naturschutz und Klimakoordination, Mag. Dr. Werner Petutschnig:

Von Amts wegen ist die Umwidmung von Teilflächen des Grundstückes Nr. 1352/2, KG Möllbrücke II (73411) von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft in Grünland – Sport Freizeitanlage im Ausmaß von 3.350 m² vorgesehen.

Am Grundstück 1352/2, KG. 73411 Möllbrücke II, betreibt der SC Göriach seit Jahren einen Sportplatz - Fußballplatz, Eislauf- bzw. Eishockeyplatz. Es handelt sich hierbei um eine Anpassung des Flächenwidmungsplanes an die tatsächliche Nutzung.

Das ggst. Begehren wurde bereits unter der lfd. Nummer 6/2015 im Jahre 2015 aufgelegt bzw. fachlich beurteilt. Die Sportstätte wurde auf einer ehemaligen Anschüttung errichtet.

Dazu existieren Verfahren bei der BH Spittal an der Drau. In der Zwischenzeit wurde die Fläche als Sportstätte genutzt und einige bauliche Anlagen errichtet. Für die baulichen Anlagen auf der gegenständlichen Fläche fehlt die naturschutzrechtliche Bewilligung. Dafür ist bei der Naturschutzbehörde BH Spittal an der Drau eine naturschutzrechtliche Bewilligung anzufordern!

Unter der Berücksichtigung, dass die noch ausstehenden Behördenverfahren eingeholt werden, bestehen aus der Sicht des Naturschutzes keine Bedenken gegen geplante Umwidmung.

Dazu wird festgestellt, dass laut Besprechung vom 25.11.2025 mit Frau Mag. Egarter und Mag. Winkler von der BH Spittal/Drau aufgrund der Widmung in Grünland – Sport – Freizeitanlage keine naturschutzrechtliche Genehmigung für die Gebäude erforderlich ist. Im Zuge des Bauverfahrens wird diesbezüglich aber noch mit der Naturschutzbehörde der BH Spittal/Drau das Einvernehmen hergestellt.

▪ Abteilung 8 - UA SE - Schall- und Elektrotechnik, DI (FH) Michael Mischitz:

Gemäß Beschreibung wird am Grundstück 1352/2, KG. 73411 Möllbrücke II seit Jahren ein Sportplatz - Fußballplatz, Eislauf- bzw. Eishockeyplatz betrieben. Es handelt sich hierbei um eine Anpassung des Flächenwidmungsplanes an die tatsächliche Nutzung. Potentielle Nutzungskonflikte können grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund des gegebenen Abstandes (ca. 100m) zur nördlich gelegenen Wohnbebauung können etwaige Umweltauswirkungen jedoch als vertretbar angesehen werden. Dem Antrag kann aus Sicht der h. Umweltstelle zugestimmt werden.

Zur von der Abt. 9 – Straßen und Brücken des Amtes der Kärntner Landesregierung, Straßenmeisterei Winklern, abgegebenen Stellungnahme wird festgestellt, dass keine Landesstraßen betroffen sind und die Erschließung ausgehend vom nördlichen öffentlichen Gut über Privatgrund führt.

Weitere Stellungnahmen sind während der Kundmachungsfrist keine eingegangen.

Nachdem alle Voraussetzungen gegeben sind, stellt der Vorsitzende den

Antrag: Der Gemeinderat möge der Umwidmung eines Teiles der Parzelle 1352/2, KG. 73411 Möllbrücke II, im Ausmaß von ca. 3.350 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Sport – Freizeitanlage zustimmen.

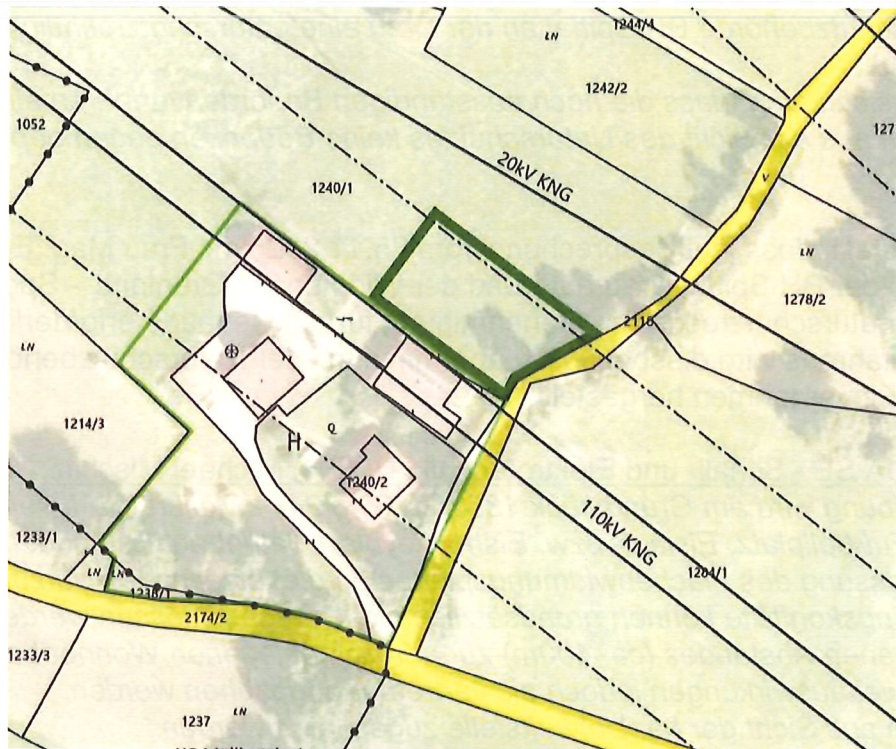
Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

GR Josef Stanitznig nimmt an der weiteren Beratung teil und GR Dieter Hasslacher informiert über die folgenden Flächenwidmungsplanänderungsanträge.

1/2025 Umwidmung eines Teiles der Parzelle 1240/1, KG. 73411 Möllbrücke II, im Ausmaß von ca. 773 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes

Der Eigentümer der Parzelle 1240/1, KG. 73411 Möllbrücke II hat am 26.02.2025 zur Erweiterung seiner Hofstelle die Umwidmung eines Teiles der Parzelle, beantragt, da er

beabsichtigt, im unmittelbaren Anschluss nördlich an seine Hofstelle eine Rundbogenhalle zu errichten.



Die Vorprüfung von DI Nadine Schneeberger, Abt. 7 – Wirtschaftsstandort, UAbt. Fachliche Raumordnung, vom 24.11.2025 hat ergeben:

Lt. Auskunft der Gemeinde bzw. den vorliegenden Unterlagen ist die Erweiterung einer Hofstelle zur Errichtung einer Rundbogenhalle beabsichtigt.

Die geneigte Fläche befindet sich im Streusiedlungsbereich der Ortschaft Göriach im direkten nördlichen Anschluss an die Hofstelle [REDACTED]. Der Bereich wird derzeit als Wiese genutzt.

Die Umgebung ist überwiegend land- und forstwirtschaftlich geprägt. Die Fläche wird über die zugehörige Hofstelle erschlossen. Das Areal wird im Norden zudem von einer 110 kV Leitung gequert.

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung gem. § 2 K-ROG 2021 sehen u.a. die Vermeidung einer Zersiedelung der Landschaft, Innenentwicklung vor Außenentwicklung, den sparsamen Umgang mit Grund und Boden, den Schutz der Bevölkerung vor Naturgefahren sowie die Vermeidung von Nutzungskonflikten bzw. Freizeitwohnsitzen vor.

Gem. Planteil des ÖEKs (2024) wird die Fläche als Hofstelle gekennzeichnet. Aus dem Textteil geht die Zielsetzung zu Erhalt und Förderung der Land- und Forstwirtschaft hervor.

Lt. Flächenwidmungsplan grenzt die ggst. Fläche im Süden an Grünland - Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes und ansonsten an Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland an. Lt. KAGIS ist die ggst. Fläche von Oberflächenwasserabflussgassen der Kategorie mäßig betroffen. Lt. Bodenfunktionsbewertung im KAGIS weist der Boden eine besondere Bedeutung für die Produktionsfunktion auf.

Die Widmung bedeutet eine Hofstellenerweiterung zur Errichtung einer Rundbogenhalle im unmittelbaren Anschluss an Bestandsobjekte. Es besteht kein Widerspruch zum ÖEK oder den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und das Vorhaben ist raumordnungsfachlich vertretbar.

Es bestehen folgende Abklärungserfordernisse:

-Leitungsträger zur Lage im Bereich der 110 kV Leitung

-Abt. 10 spezifisch und erforderlich

Da ein wertvoller Boden im Hinblick auf die Produktionsfunktion lt. Bodenfunktionsbewertung im KAGIS vorliegt, wird der Gemeinde empfohlen diesen Umstand im Entscheidungsprozess zu berücksichtigen und abzuwägen.

Ergebnis: positiv mit Auflagen

Die Kundmachung der geplanten Änderung des Flächenwidmungsplanes erfolgte von 29.12.2025 bis 26.01.2026 und war im Internet veröffentlicht und an der Amtstafel kundgemacht.

Innerhalb der Kundmachungsfrist sind folgende Stellungnahmen eingelangt:

▪ KNG-Kärnten Netz GmbH., Ing. Dietmar Trapitsch:

Betreff:

➤ *110-kV Leitung Lieserbrücke – Außerfragant (Schutzstreifen 25 m beidseitig der Leitungssachse)*

Grundstück 1240/1 befindet sich teilweise im Schutzstreifen (Servitutsbereich) der 110-kV Leitung Lieserbrücke – Außerfragant.

Die 110-kV Leitung ist im Eigentum der KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft (Kelag). Die KNG-Kärnten Netz GmbH (KNG) ist verantwortliche Leitungsbetreiberin für die 110-kV Leitung.

Stellungnahme 110-kV Leitung Lieserbrücke – Außerfragant:

- *110-kV Hochspannungsleitungen sind eine hochrangige Infrastruktur im öffentlichen Interesse, die möglichst von Unterbauung freizuhalten sind.*

Die grundsätzliche Frage der Bebaubarkeit von Grundstücken im Servitutstreifen von Hochspannungsleitungen sowie die damit in Zusammenhang stehende Prüfung der Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, muss von der zuständigen Behörde geklärt werden.

Wir verweisen auch auf die Bestimmungen des Kärntner Elektrizitätsgesetzes i.d.g.F. – insbesondere § 14a und Artikel II, siehe K-EG LGBl 1/2013.

- *In technischer Hinsicht ist eine Verbauung des Schutzbereiches unter Einhaltung der elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften (insbesondere der ÖVE/ÖNORM EN 50341) eingeschränkt möglich.*

Bauwerke und Objekte im Servitutstreifen 25 m beiderseits der Leitungssachse dürfen nur nach vorheriger Prüfung der Leitungsabstände und mit Zustimmung der KNG-Kärnten Netz GmbH errichtet werden.

- *Als verantwortliche Leitungsbetreiberin ist die KNG-Kärnten Netz GmbH in alle Bauverfahren einzubeziehen.*

Die aus den Vorschriften resultierenden Auflagen sind im Genehmigungsbescheid aufzunehmen.

Die KNG-Kärnten Netz GmbH. wird im Zuge des nachfolgenden Bauverfahrens hinzugezogen und werden etwaige Auflagenvorschriften berücksichtigt.

▪ Abt. 10 – Land- und Forstwirtschaft, ländlicher Raum, Regionalbüro Spittal/Drau, Ing. Alexander Winkler:

Mit Schreiben vom 30.12.2025 ersucht die Marktgemeinde Lurnfeld zu oben angeführtem Betreff eine fachgutachterliche Stellungnahme abzugeben.

Es gilt somit aus fachlicher Sicht festzustellen,

- *ob beim Antragsteller ein landwirtschaftlicher Betrieb vorhanden ist und*

- wenn ja, ob die Widmungserweiterung notwendig für die Weiterführung des Betriebes ist.

Ortsaugenschein:

Die Liegenschaft wurde am 30.12.2025 besichtigt.

Grundlagen für die Bewertung:

- Vorakt mit Planunterlagen und Widmungsinformation
- Angaben des Konsenswerbers
- KAGIS; Orthofotos
- Auszug aus dem Grundstückverzeichnis nach Einlagezahlen
- Standarddeckungsbeitragskatalog für Landwirtschaft
- eigene Literatursammlung

Beschreibung der Liegenschaft:

_____ sind im Familienverband Eigentümer und Bewirtschafter des landwirtschaftlichen Kleinstbetriebes _____ in Göriach mit 2,17 ha aufgeteilt in 1,67 ha LN und 0,37 ha Wald, sowie den Betrieb _____ in Pusarnitz, Hofweg 5, mit 8,5 ha LN und 4,64 ha Wald. Als Gesamtflächen werden 18 ha LN und FN als Eigenflächen ausgewiesen. Sämtliche Maschinen und Geräte zur Bewirtschaftung befinden sich auf den Betrieben. Der Viehbestand besteht aus 50 Mutterschafen.

Seitens der Konsenswerber ist es geplant die bestehende Hofstellenwidmung _____ im Nordosten laut Plan zu erweitern.

Bewertung:

Als landwirtschaftlicher Betrieb gilt jede selbständige, örtliche und organisatorisch-technische Einheit zur Erzeugung von Pflanzen, zur Waldbewirtschaftung oder zur Haltung von Nutztieren mit wirtschaftlicher Zielsetzung, die über die mit der kulturspezifischen Bewirtschaftung der jeweiligen Fläche oder Tierhaltung verbundenen und unerlässlichen Infrastruktur verfügt.

Laut vorliegenden Unterlagen kann die Liegenschaft _____ als landwirtschaftlicher Kleinstbetrieb mit wirtschaftlicher Zielsetzung bezeichnet werden.

Die Ausweitung der bestehenden Hofstellenwidmung dient der Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebes. Im Süden der Hofstelle befindet sich eine biologische Kläranlage. Am Tag der Betriebsbesichtigung standen einzelne Maschinen und Geräte im Freien. Durch die ordnungsgemäße Unterbringung in der Halle wird die Wartung und Pflege der Maschinen und Geräte erleichtert. Dies erhöht deren Lebensdauer und wirkt sich dadurch positiv auf das landwirtschaftliche Einkommen aus. Feuerversicherungstechnischen Vorschriften wird besser entsprochen und notwendige Lagerräume können geschaffen werden.

Die Gesellschaft fordert eine „intakte“ Landschaft. Die multifunktionelle Bedeutung wird als Schlagwort verwendet. Tourismus, Naherholung, Jagd, Naturschutz, Ressourcenschutz – alle diese Faktoren hängen von der Bewirtschaftung und Pflege der Nutzflächen ab. Nach Überprüfung der Unterlagen ist aus Sicht der fachlichen Landwirtschaft die Erweiterung der bestehenden Hofstellenwidmung am landwirtschaftlichen Betrieb _____, siehe Änderungsvorhaben 1/2025 unter dem Gesichtspunkt der Existenzsicherung und der Erfordernisse eines zeitgemäßen Wirtschaftsbetriebes notwendig.

Die Errichtung einer Lagerhalle für Maschinen und Geräte ist nach Widmungserlagen für den landwirtschaftlichen Betrieb spezifisch.

Zum Hinweis lt. Vorprüfung, dass wertvoller Boden im Hinblick auf die Produktionsfunktion lt. Bodenfunktionsbewertung im KAGIS vorliegt, wird auf die Stellungnahme des landwirtschaftlichen Sachverständigen und die Tatsache, dass die Erweiterung der Hofstelle zur Existenzsicherung und der Erfordernisse eines zeitgemäßen Wirtschaftsbetriebes notwendig ist.

▪ Bundesdenkmalamt, Mag. Dr. Astrid Steinegger:

Zu Ihrer Anfrage vom 29.12.2025 teilt das Bundesdenkmalamt mit, dass die von den Änderungspunkten 1/2025 und 4a+b/2025 betroffenen Grundstücke im Nahbereich des bislang nicht näher räumlich eingrenzbaaren archäologischen Fundgebietes „Am Metnitzgraben“, wo vor 1934 auf den zum Bauerhaus [REDACTED] Göriach 8, EZ 116, Baufl. 113 und 11) Grundstücken Funde aus der Bronze-, Eisen- und römischen Kaiserzeit aufgesammelt wurden, und des archäologischen Fundgebietes „Grab beim Zagler“, wo 1937 bei Bodeneingriffen für einen Keller im sog. Veitbauernhau des [REDACTED] Göriach 8, EZ 116, Baufl. 113 und 114 eine Körperbestattung aufgefunden wurde, liegen. Es ist daher im Zuge von Bauvorhaben, die Bodeneingriffe (z.B.: Keller- oder Fundamenterrichtung, Planierungen, Leitungs- und Wegebau) notwendig machen, das Auftreten von archäologischen Funden und Befunden nicht auszuschließen.

Daher wird seitens des Bundesdenkmalamtes darauf hingewiesen, dass gemäß § 8 Denkmalschutzgesetz (Bundesgesetz vom 25. September 1923, BGBl. Nr. 533/1923 in der Fassung BGBl. I Nr. 41/2024) bei zufällig auftretenden Bodenfunden eine gesetzliche Meldepflicht an die zuständige Behörde besteht und gemäß § 9 leg.cit. die Fundstelle ex lege für 6 Wochen unter Denkmalschutz steht.

Die Stellungnahme wird dem Widmungswerber zur Berücksichtigung beim nachfolgenden Bauverfahren zur Kenntnis gebracht.

Nachdem während der Kundmachungsfrist keine weiteren Stellungnahmen eingegangen sind und alle Voraussetzungen vorliegen, stellt der Bürgermeister den

Antrag: Der Gemeinderat möge der Umwidmung eines Teiles der Parzelle 1240/1, KG. 73411 Möllbrücke II, im Ausmaß von ca. 773 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes zustimmen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

2a/2025 Umwidmung der Parzelle .5 (ca. 1.455 m²) und eines Teiles der Parzelle 56 (ca. 265 m²), KG. 73410 Möllbrücke I, im Gesamtausmaß von ca. 1.720 m² von derzeit Bauland-Wohngebiet in Bauland-Dorfgebiet

2b/2025 Umwidmung eines Teiles der Parzelle 56, KG. 73410 Möllbrücke I, im Ausmaß von ca. 890 m² von derzeit Bauland-Gewerbegebiet in Bauland-Dorfgebiet

Die ggst. Umwidmungsbegehren 2a/2025 und 2b/2025 sind in Zusammenhang zu sehen.

Im Siedlungsbereich der Premersdorfer Straße findet man verschiedenste gemischte, bauliche Nutzungsformen (Einfamilienwohnhäuser, Mehrfamilien- bzw. Ärztehaus, Pflegeheim, landwirtschaftliche Gebäude, Sammelgaragen, Imkereibetrieb) im zum Großteil als Bauland-Wohngebiet bzw. als Gewerbegebiet (Parzelle 56) gewidmeten Bereich. Seit Erstellung des Flächenwidmungsplanes im Jahr 1996 haben sich im Laufe der Jahre einige Nutzungsänderungen (ehemalige Postfiliale besteht nicht mehr, keine gewerbliche Nutzung der als Gewerbegebiet ausgewiesenen Flächen) ergeben.

Nachdem die tatsächliche Nutzung der eingetragenen Widmung Bauland-Gewerbegebiet nicht mehr entspricht und sich am als Bauland-Wohngebiet gewidmeten Grundstück .5 keine Wohnungen, sondern ein Imkereibetrieb bzw. Lager befindet, hat der Grundstückseigentümer am 10.06.2025 eine Widmungsanpassung in Bauland-Dorfgebiet, in welchem überwiegend gemischte bauliche Nutzungsformen möglich sind, beantragt.



Die Vorprüfung von DI Nadine Schneeberger, Abt. 7 – Wirtschaftsstandort, UAbt. Fachliche Raumordnung, vom 24.11.2025 hat ergeben:

Die Stellungnahme gilt für die VP Nr. 2a-b/2025, welche in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehen.

Lt. Auskunft der Gemeinde bzw. den vorliegenden Unterlagen soll eine Widmungsanpassung im Bereich einer bestehenden Siedlung gem. der tatsächlichen Nutzungen stattfinden. Derzeit herrschen in diesem Bereich verschiedene Nutzungsarten in Form von Einfamilienwohnhäuser, Mehrfamilien- bzw. Ärztehaus, Pflegeheim, landwirtschaftliche Gebäude, Sammelgaragen, Imkereibetrieb, Lagerflächen vor. Die Flächen sind als Bauland - Wohngebiet bzw. Bauland - Gewerbegebiet gewidmet.

Die nahezu ebenen Flächen befinden sich im nördlichen Siedlungsbereich des Gemeindehauptortes Möllbrücke. Die Flächen sind mit Haupt- und Nebengebäuden bebaut. Die ursprüngliche Funktion der ehemaligen Postfiliale auf Parzelle .5, KG 73410 ist nicht mehr aufrecht. Die Umgebung ist von unterschiedlichen Nutzungen (Wohnen, Pflegeheim etc.) geprägt, ebenso die Objekte auf den zu widmenden Flächen selbst.

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung gem. § 2 K-ROG 2021 sehen u.a. die Vermeidung einer Zersiedelung der Landschaft, Innenentwicklung vor Außenentwicklung, den

sparsamen Umgang mit Grund und Boden, den Schutz der Bevölkerung vor Naturgefahren sowie die Vermeidung von Nutzungskonflikten bzw. Freizeitwohnsitzen vor.

Gem. Planteil des ÖEKs (2024) befinden sich die Flächen innerhalb der Siedlungsgrenzen. Für die Gewerbeflächen ist eine Änderung der Funktion vorgesehen. Für den Hauptort Möllbrücke hat sich die Gemeinde zum Ziel gesetzt, die konfliktfreie Mischnutzung zu stärken, um die Nutzungsvielfalt zu verbessern und kurze Wege zu ermöglichen. Lt. Flächenwidmungsplan grenzen die ggst. Flächen im Norden an Bauland - Gewerbegebiet, im Osten an Bauland - Wohngebiet und im Westen an Verkehrsfläche und in weiterer Folge an Bauland - Dorfgebiet an. Die Flächen sind derzeit als Bauland - Wohngebiet bzw. Bauland - Gewerbegebiet (Parzelle 56, KG 73410) gewidmet. Weiter östlich befinden sich weitere gewidmete Gewerbeflächen.

Beim ggst. Vorhaben ist eine Widmungsanpassung von Bauland - Wohngebiet bzw. Bauland - Gewerbegebiet in Bauland - Dorfgebiet vorgesehen, um die gegenwärtig vorherrschenden Nutzungsstrukturen abzubilden. Der zu widmende Bereich und die unmittelbare Umgebung sind heterogen geprägt. Es herrschen gemischte Nutzungsformen (Kleingewerbe, Pflegeheim, Wohnen, landwirtschaftliche Nutzungen, Lagerflächen etc.) vor, welche auch durch die gewachsene bauliche Struktur abgebildet werden.

Die Gewerbefläche stellt eine gewidmete Freifläche dar, während das ehemalige Gebäude der Postfiliale von einem Imkereibetrieb und für Lagerflächen nachgenutzt wird. Aus raumordnungsfachlicher Sicht wird die Nachnutzung von Leerstand befürwortet. Eine Umwidmung in Bauland - Dorfgebiet könnte einen positiven Beitrag zur Vermeidung von Nutzungskonflikten leisten. Im Hinblick darauf wird jedoch ausdrücklich empfohlen, die umgebenden Flächen ebenfalls auf ihre Nutzungen zu prüfen und ggbfs. auch hier eine Umwidmung in Bauland - Dorfgebiet in Betracht zu ziehen. Dies gilt insbesondere für die Gewerbefläche im nördlichen Anschluss an den zu widmenden Bereich.

Zusammenfassend erfolgt aus raumordnungsfachlicher Sicht eine Anpassung an die derzeitige Nutzung in Form einer dörflichen Mischfunktion. Dies entspricht auch den raumplanerischen Zielen der Gemeinde, eine konfliktfreie Mischnutzung für den Hauptort vorzusehen und diesen dadurch zu stärken. Zudem grenzen die Flächen an Bauland - Dorfgebiet an und schaffen somit einen stufenweisen Übergang zum Wohngebiet. Es besteht somit kein Widerspruch zum ÖEK oder den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und das Vorhaben ist raumordnungsfachlich vertretbar.

Es bestehen folgende Abklärungserfordernisse:

--Abt. 8 SUP zu Nutzungskonflikten

Ergebnis: positiv mit Auflagen

Im Zuge der Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes ist vorgesehen, die umgebenden Flächen von Amtswegen ebenfalls auf ihre Nutzungen zu prüfen und ggbfs. auch hier eine Umwidmung in Bauland-Dorfgebiet in Betracht zu ziehen.

Die Kundmachung der geplanten Änderung des Flächenwidmungsplanes erfolgte von 29.12.2025 bis 26.01.2026 und war im Internet veröffentlicht und an der Amtstafel kundgemacht.

Von der **Abteilung 8 - UA SE - Schall- und Elektrotechnik**, DI (FH) Michael Mischitz, wurde eine Stellungnahme angefordert:

Bei der Umwidmung der gegenständlichen Flächen von Bauland-Gewerbegebiet auf Dorfgebiet handelt sich um eine Verminderung der zulässigen Emissionen in Bezug auf die Widmungskategorie. Gemäß K-ROG 2021 sind im Dorfgebiet Kleinbetriebe, welche keine unzumutbaren Umweltbelastungen in der Nachbarschaft hervorrufen, zulässig. Die derzeitige Bebauung (Mehrgeschoßiger Wohnbau mit Garagenzubau und einem geschlossen 2-geschoßigen Hallenbau) lässt augenscheinlich auf keine emissionsrelevante Nutzung

schließen. Demzufolge kann den Anträgen 2a,b/2025 aus Sicht der ha. Umweltstelle zugestimmt werden.

Die Voraussetzungen für eine Umwidmung liegen somit vor. Bürgermeister Gerald Preimel stellt den

Antrag: Der Gemeinderat möge folgenden Änderungen des Flächenwidmungsplanes zustimmen:

2a/2025 Umwidmung der Parzelle .5 (ca. 1.455 m²) und eines Teiles der Parzelle 56 (ca. 265 m²), KG. 73410 Möllbrücke I, im Gesamtausmaß von ca. 1.720 m² von derzeit Bauland-Wohngebiet in Bauland-Dorfgebiet und

2b/2025 Umwidmung eines Teiles der Parzelle 56, KG. 73410 Möllbrücke I, im Ausmaß von ca. 890 m² von derzeit Bauland-Gewerbegebiet in Bauland-Dorfgebiet.

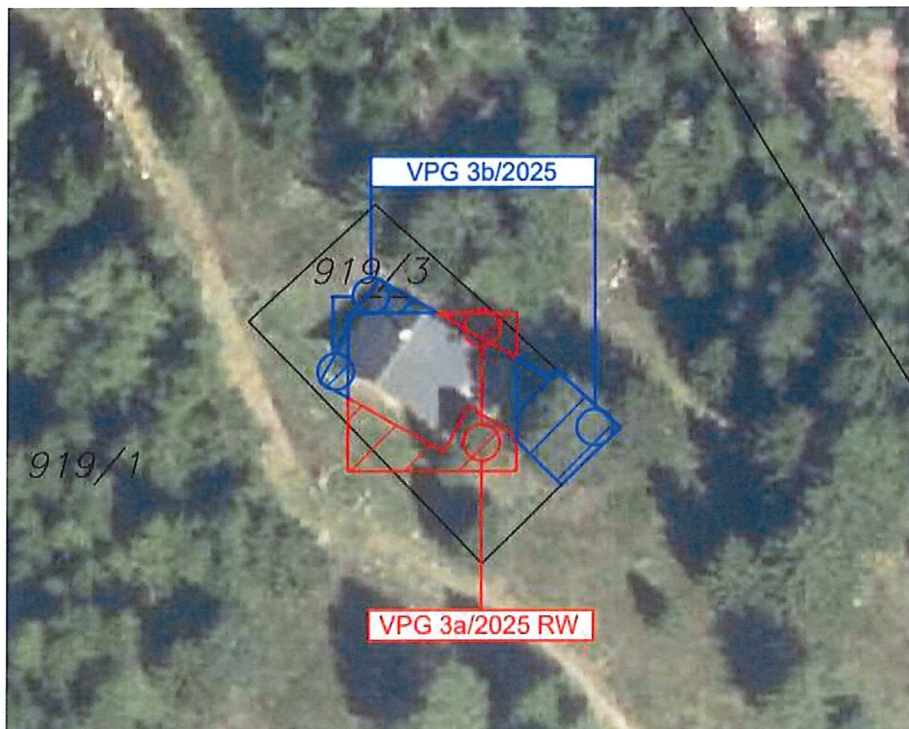
Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

3a/2025 Rückwidmung eines Teiles der Parzelle 919/3, KG. 73416 Pusarnitz, im Ausmaß von ca. 67 m² von derzeit Bauland-Dorfgebiet – Sonderwidmung – Freizeitwohnsitz in Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

3b/2025 Umwidmung eines Teiles der Parzelle 919/3, KG. 73416 Pusarnitz, im Ausmaß von ca. 67 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Dorfgebiet – Sonderwidmung – Freizeitwohnsitz

Die ggst. Umwidmungsbegehren 3a/2025 und 3b/2025 sind in Zusammenhang zu sehen.

Da die im Flächenwidmungsplan ausgewiesene Punktwidmung mit dem Standort der in der Natur bestehenden Almhütte nicht übereinstimmt bzw. die Widmungsfläche zum Teil sogar in das Nachbargrundstück Parzelle 919/1 hineinragt, beantragte der Widmungswerber am 20.06.2025 die Rückwidmung bzw. flächengleiche Umwidmung im Ausmaß von ca. 67 m². Im südöstlichen Grundstückseck bestand außerdem ein desolates Nebengebäude, gänzlich außerhalb der Punktwidmung situiert, welches abgerissen und wieder neu errichtet wurde (Bauansuchen liegt vor). Damit die Punktwidmung mit der tatsächlichen Situierung der Almhütte übereinstimmt und auch das Nebengebäude innerhalb der Widmungsfläche liegt, soll die Punktwidmung entsprechend verschoben werden.



Die Vorprüfung von DI Nadine Schneeberger, Abt. 7 – Wirtschaftsstandort, UAbt. Fachliche Raumordnung, vom 24.11.2025 hat ergeben:

Die Stellungnahme gilt für die VP Nr. 3a-b/2025, welche in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehen.

Lt. Auskunft der Gemeinde bzw. den vorliegenden Unterlagen ist die Verschiebung einer Widmungsfläche im Gesamtausmaß von ca. 67 m² beabsichtigt, da die bestehende Almhütte teilweise nicht auf der Widmungsfläche zu liegen kommt.

Die leicht geneigten Flächen befinden sich im Streusiedlungsbereich der Tröbacher Alm. Die Flächen von 3b/2025 sind mit einer Almhütte und einem Nebengebäude bebaut. Die Flächen von 3a/2025 sind unbebaut und werden als Wiese genutzt. Die Umgebung ist land- und forstwirtschaftlich geprägt. Die Fläche wird über einen Privatweg erschlossen. Gem. Planteil des ÖEKs (2024) sind die Flächen als Siedlungssplitter in Form eines roten Kreises gekennzeichnet. Ein roter Kreis bedeutet, dass für diesen Bereich keine weitere Siedlungsentwicklung aufgrund von Nutzungseinschränkungen oder sonstiger Zielvorgaben vorgesehen ist (Signatur Roter Kreis). Der alpine Charakter der Tröbacher Alm soll zudem erhalten bleiben.

Lt. Flächenwidmungsplan grenzen die ggst. Flächen überwiegend an Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland an.

Beim ggst. Vorhaben handelt es sich um eine flächengleiche Verlagerung von Bauland zur Abbildung des tatsächlichen baulichen Bestands. Es kommt zu keinem zusätzlichen Bodenverbrauch, da die Widmung und das Bestandsobjekt bereits vorhanden sind. Es besteht somit kein Widerspruch zum ÖEK oder den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und das Vorhaben ist raumordnungsfachlich vertretbar.

Ergebnis: Positiv

Die Kundmachung der geplanten Änderung des Flächenwidmungsplanes erfolgte von 29.12.2025 bis 26.01.2026 und war im Internet veröffentlicht und an der Amtstafel kundgemacht.

Während der Kundmachungsfrist sind keine Stellungnahmen eingelangt, daher stellt der Vorsitzende den

Antrag: Der Gemeinderat möge folgenden Änderungen des Flächenwidmungsplanes zustimmen:

- 3a/2025 Rückwidmung eines Teiles der Parzelle 919/3, KG. 73416 Pusarnitz, im Ausmaß von ca. 67 m² von derzeit Bauland-Dorfgebiet – Sonderwidmung – Freizeitwohnsitz in Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland und
- 3b/2025 Umwidmung eines Teiles der Parzelle 919/3, KG. 73416 Pusarnitz, im Ausmaß von ca. 67 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Dorfgebiet – Sonderwidmung – Freizeitwohnsitz.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt die Annahme des gestellten Antrages einstimmig.

5a+b/2025 - Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Pattendorf Jahn-Gründe – 2. Ergänzung“

Im Jahr 2016 wurde die integrierte Teilbebauungsplanung "Pattendorf Jahn-Gründe" verordnet und als erster Schritt die Bebauungszone 1 gewidmet und verwertet. Die 1. Ergänzung (Baulandausweisung von ca. 3.800 m²) dazu erfolgte mittels Verordnung vom März 2018.

Der Grundbesitzer hat am 14.07.2025 zur Umsetzung der dritten und letzten Bauphase die Umwidmung von ca. 3.826 m² Bauland zur Schaffung von 4 Baugrundstücken beantragt. Mit der vorliegenden 2. Ergänzung soll die bereits begonnene Siedlungsentwicklung entsprechend den Zielsetzungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes, des bereits vorliegenden Gestaltungskonzeptes und des nachweislichen Bedarfes, nun fortgesetzt werden.

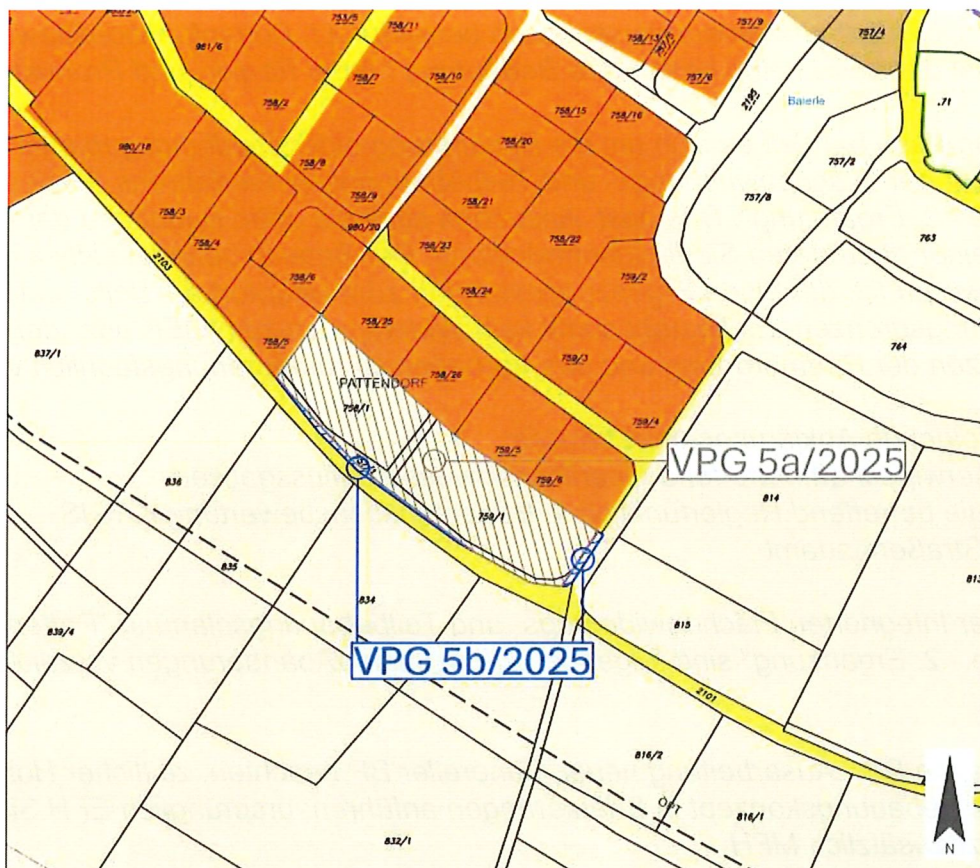
Es wurden folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes beantragt:

5a/2025

Umwidmung der Parzellen Nr. 758/1 und 759/1 sowie von Teilflächen der Parzelle Nr. 757/1 (alle KG Möllbrücke I) im Ausmaß von ca. 3.826 m² von bisher „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Wohngebiet“ und

5b/2025

Umwidmung von Teilflächen der Parzelle Nr. 757/1 (KG Möllbrücke I) im Ausmaß von ca. 160 m² von bisher „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“



Die Vorprüfung von DI Nadine Schneeberger, Abt. 7 – Wirtschaftsstandort, UAbt. Fachliche Raumordnung, vom 24.11.2025 hat ergeben:

Die Stellungnahme gilt für die VP Nr. 5a-b/2025, welche in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehen.

Lt. Auskunft der Gemeinde bzw. den vorliegenden Unterlagen ist das ggst. Vorhaben Teil des Integrierten Flächenwidmungs- und Teilbebauungsplans "Pattendorf Jahn - Gründe - 2. Ergänzung" welcher 2016 verordnet wurde. Im Jahr 2018 erfolgte die 1. Ergänzung für eine Baulandausweisung von ca. 3.800 m². Nun soll eine 2. Ergänzung durchgeführt werden, um die Regelungen gem. K-ROG 2021 abzubilden und Bauphase 3, mit einer zusätzlichen Widmungsfläche von 3.826 m² (vier Baugrundstücke), umsetzen zu können.

Die geeigneten Flächen befinden sich im unmittelbaren Anschluss an den südöstlichen Siedlungsbereich der Ortschaft Pattendorf. Der Bereich weist eine Nutzung als Wiese auf und wird über das örtliche Wegenetz erschlossen. Entlang der südlichen Grundstücksgrenze verläuft ein unbefestigter Weg, welcher von Bäumen gesäumt ist. Die Umgebung Richtung Norden und Westen ist überwiegend von Wohnbebauung geprägt, ansonsten weist die Umgebung einen landwirtschaftlich genutzten Charakter auf.

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung gem. § 2 K-ROG 2021 sehen u.a. die Vermeidung einer Zersiedelung der Landschaft, Innenentwicklung vor Außenentwicklung, den sparsamen Umgang mit Grund und Boden, den Schutz der Bevölkerung vor Naturgefahren sowie die Vermeidung von Nutzungskonflikten bzw. Freizeitwohnsitzen vor.

Gem. Planteil des ÖEKs (2024) befinden sich die Flächen innerhalb der Siedlungsgrenzen und in einem Bereich welcher für die Erfüllung einer Wohnfunktion vorgesehen ist. Bei der Ortschaft Pattendorf handelt es sich um einen Siedlungsschwerpunkt, der als Ergänzungsstandort zum Hauptort betrachtet wird. Die Baulandreserve für Wohnbauland liegt über 10 Jahre.

Lt. Flächenwidmungsplan grenzen die ggst. Flächen im Norden und Nordwesten an Bauland - Wohngebiet und ansonsten an Verkehrsfläche bzw. Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland an. Lt. KAGIS ist insbesondere die südöstliche

Teilfläche von Oberflächenwasserabflussgassen betroffen. Lt. Bodenfunktionsbewertung im KAGIS weist der Boden eine besondere Bedeutung für die Regler- und Produktionsfunktion auf.

Beim ggst. Vorhaben handelt es sich um die Erweiterung eines Siedlungsgebietes im Rahmen des Integrierten Flächenwidmungs- und Teilbebauungsplanverfahrens "Pattendorf Jahn - Gründe - 2. Ergänzung". Das ggst. Ansuchen stellt die dritte Bauphase dar und erfolgt anhand einer geordneten Siedlungsentwicklung. Der Bereich befindet sich in einem Siedlungsschwerpunkt, der einen Ergänzungsstandort zum Hauptort darstellt, und innerhalb der Siedlungsgrenzen. Es besteht somit kein Widerspruch zum ÖEK oder den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und das Vorhaben ist raumordnungsfachlich vertretbar.

Es bestehen folgende Abklärungserfordernisse:

- Abt. 12 Wasserwirtschaft betreffend Oberflächenwasserabflussgassen
- Abt. 8 Geologie betreffend Reglerfunktion lt. Bodenfunktionsbewertung KAGIS
- zuständiges Straßenbauamt

Hinsichtlich der Integrierten Flächenwidmungs- und Teilbebauungsplanung "Pattendorf Jahn - Gründe - 2. Ergänzung" sind folgende Ergänzungen/Abänderungen vorzunehmen:

Allgemein:

- Bezug auf alten BP - Ausarbeitung neuer Genereller BP beachten, zeitlicher Horizont?
- Geändertes Bauungskonzept in Erläuterungen anführen: ursprünglich EFH Siedlung geplant, jetzt zusätzlich MFH
- Geländesprung im Süden, im Anschluss an den Weg: um welche Höhen handelt es sich? Sind Festlegungen zu Stützwänden erforderlich? Wo befindet sich der Geländesprung genau?

Verordnung:

§ 4 Mindestgröße von Baugrundstücken

Abs. 1: Regelung Mindestgröße ho Bauweise neu/Abweichung

§ 5 bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke

Abs. 3: abweichende Regelung für GFZ Relevanz von Loggien lt. gültiger VO IV u. § 5

Abs. 4, lt. textlichem BP

§ 3 Abs. 5

Abs. 5: höchster Punkt der Dachschräge definieren: innen, außen

§ 8 Verlauf und Ausmaß von Verkehrsflächen

Abs. 2: zusätzliche Festlegungen für STP für MFH/Abweichung

Erläuterungen:

Seite 1: Erläuterung zu den Änderungen ist zu ergänzen (Änderungen wurden aus alter VO übernommen)

Sonstiges:

Da ein wertvoller Boden im Hinblick auf die Produktionsfunktion lt. Bodenfunktionsbewertung im KAGIS vorliegt, wird der Gemeinde empfohlen diesen Umstand im Entscheidungsprozess zu berücksichtigen und abzuwägen.

Im Hinblick auf die Bauflächenbilanz, zur Sicherstellung einer widmungsgemäßen Verwendung, in angemessener Frist, hat die Gemeinde eine Bebauungsverpflichtung mit Besicherung abzuschließen.

Ergebnis: Positiv mit Auflagen

Die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung wurde von der LWK Ziviltechniker GesmbH. erstellt. Die im Zuge der Vorprüfung angeführten Abklärungserfordernisse wurden vom Raumplaner mit DI Schneeberger bzw. der zuständigen Sachverständigen, DI Harz, besprochen und die erforderlichen Anpassungen bzw. Änderungen eingearbeitet. Der erläuterte Verordnungsentwurf liegt der Niederschrift bei.

Die Kundmachung erfolgte von 05.01.2026 bis 02.02.2026 und war im Internet veröffentlicht und an der Amtstafel angeschlagen.

Folgende Stellungnahmen sind eingelangt:

▪ Abteilung 12 - UA Wasserwirtschaft SP, Ing. Mag. (FH) Martin Rohr:
*Zur den Gutachtensanforderungen für die Widmungspunkte 5a+b/2025 der Marktgemeinde Lurnfeld, wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht Folgendes mitgeteilt:
 Im Rahmen der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung PATTENDORF JAHN-GRÜNDE-2.Ergänzung ist mit Umwidmungspunkt 5a/2025 beabsichtigt die Grundstücke 758/1 und 759/1 sowie von Teilflächen der Parzelle Nr. 757/1, alle KG 73410 Möllbrücke I (Gesamtausmaß ca. 3.826 m²), von derzeit Grünland - Land- und Forstwirtschaft in Bauland-Wohngebiet umzuwidmen. Mit Umwidmungspunkt 5b/2025 sollen weiters Teilflächen des Grundstückes Nr. 757/1, KG 73410 Möllbrücke I (Gesamtausmaß ca. 160 m²), von derzeit Grünland - Land- und Forstwirtschaft in Verkehrsfläche-allgemeine Verkehrsfläche umgewidmet werden. Die ggst. Umwidmungen betreffen nur mehr die südlichsten Flächen des ursprünglichen Gesamtplanungsraumes (ca. 18.069 m²).*

Der ggst. Umwidmungsbereich liegt außerhalb von ausgewiesenen Gefahrenzonen der Bundeswasserbauverwaltung (BWV) und der Wildbach- und Lawinenverbauung (WLW).

Die KAGIS-Hinweiskarte zum Oberflächenabfluss (KAGIS-IntraMAP, Thema Wasser, Oberflächenabfluss) zeigt, dass bei Starkregenereignissen aufgrund der vorhandenen Topographie bereichsweise mit flächigen Oberflächenabflüssen aus nördlicher Richtung zu rechnen ist. Es kann laut Hinweiskarte großteils eine potenzielle Hangwasserbeeinflussung mäßiger Gefährdungskategorie (Wassertiefen bis ca. 15 cm bzw. Fließgeschwindigkeiten < 2 m/s) abgeschätzt werden. Im südöstlichen Bereich der Umwidmungsflächen werden auch potenzielle Oberflächenwasserbelastungen der hohen Gefährdungskategorie (Wassertiefen ca. zwischen 15 cm und 100 cm) dargestellt.

Da die nördlich angrenzenden Flächen schon bebaut wurden und es sich großteils um bestehende Gegebenheiten handelt, sind Verlagerungen bzw. Verschärfungen der Oberflächenwassersituation durch die nunmehr beantragte südlichste Widmungsreihe nicht zu erwarten. Um jedoch Erhöhungen von Schadenspotenzialen hintanzuhalten, wären mögliche Hangwasserbeeinflussungen bei der zukünftigen Nutzung, bei Errichtung von Anlagen bzw. Geländeänderungen jedenfalls zu berücksichtigen und entsprechende Eigenschutzmaßnahmen vorzusehen.

Zusätzlich kann fachlich angeregt werden, dass aufgrund der erheblichen Größe des gesamten Planungsraumes, auch entsprechende Entwässerungskonzepte zur ordnungsgemäßen Verbringung von Hang- und Oberflächenwässern für den gesamten Siedlungsbereich entwickelt werden. Diese werden voraussichtlich auch wasserrechtlich zu bewilligen sein.

Aus fachlicher Sicht kann die ggst. Umwidmung zur Kenntnis genommen werden, wenn sichergestellt ist, dass es durch die zukünftige Nutzung zu keinen Verlagerungen oder wesentlichen Veränderungen der Oberflächenwassersituation bzw. Abflussverhältnisse kommt. Zusätzlich ist sicherzustellen, dass Umlieger und/oder Fremde Rechte durch nachteilige Verlagerungen der Oberflächenwasserabflusswege nicht negativ beeinträchtigt werden (Verweis auf § 39 Wasserrechtsgesetz 1959 i.d.g.F.).

Weiters kann fachlich angeregt werden, dass bei zukünftigen Entwicklungen im ggst. Planungsraum bzw. generell in dicht besiedelten Gebieten danach zu trachten ist, den Versiegelungsgrad möglichst gering zu halten und Grünflächenanteile bzw. natürliche Versickerungsflächen zu erhöhen bzw. zu erhalten, um die Oberflächenwassersituation bei Starkregenereignissen nicht zu verschärfen und bestehende Strukturen und Infrastrukturanlagen nicht zusätzlich zu belasten. Der im derzeitig vorliegenden Verordnungsentwurf angegebene Grünflächenanteil von mindestens 20 % der Grundstücksfläche ist aus fachlicher Sicht im Sinne einer Geringhaltung der zusätzlichen Versiegelung als zu gering zu bewerten.

Allgemein wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht noch darauf hingewiesen, dass generell auf eine geordnete Verbringung anfallender Oberflächen- bzw. Hangwässer Bedacht zu nehmen ist, wobei Versickerungen unbelasteter Wässer gegenüber Einleitungen in Oberflächengewässer oder Oberflächenwasserkanalisationen der Vorzug zu geben ist. Zusätzlich darf gem. § 39 Wasserrechtsgesetz 1959 i.d.g.F. der Eigentümer eines Grundstückes den natürlichen Abfluss der sich auf dem Grundstück ansammelnden oder darüber fließenden Wässer nicht willkürlich zum Nachteil von unterhalb oder oberhalb liegender Grundstücke ändern.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die Bodenfunktionsbewertung hingewiesen, wonach es sich um sehr bedeutende Flächen handelt (10% beste Böden) und deshalb auch eine Stellungnahme aus dem Fachbereich Geologie einzuholen ist.

Angemerkt wird, dass die Gemeinde die zuständige Straßenbehörde ist und Auflagen zur Erschließung gemacht werden.

Weiter wird festgehalten, dass für die Oberflächen- und Straßenentwässerung vom Widmungswerber eine Fachplanung eines hierzu befugten Unternehmens vorzulegen ist. Außerdem wird in den nachfolgenden Bauverfahren auf die geordnete und schadlose Verbringung der anfallenden privaten Oberflächenwässer Bedacht genommen.

Im Bauausschuss wurde besprochen, dass die Entwässerung der nördlichen Straße bisher über einen Regenwasserkanal Richtung Süden mit zwei Sickerschächten, östlich und westlich, erfolgt. Dazwischen erfolgt eine Flächenverrieselung mittels Drainage. Diese Sickerpackung liegt nun im nördlichen Bereich der Widmungsfläche und daher ist neuerlich ein Projekt vorzulegen.

Zur Aussage, dass es sich laut Bodenfunktionsbewertung um sehr bedeutende Flächen handelt, wird festgestellt, dass es sich bei dieser Widmungserweiterung um die dritte und letzte Bauphase des bereits seit dem Jahr 2016 in Umsetzung befindlichen

Baulandprojektes handelt. Nachdem es in der Marktgemeinde Lurnfeld derzeit keine verfügbaren Baugrundstücke gibt, kommt man nach Abwägung zum Ergebnis, dass das öffentliche Interesse überwiegt.

- Abteilung 8 – Uabt. GGM – Geologie und Gewässermonitoring, Dieter Tanner MSc.:
Die Widmungsfläche befindet sich im Südosten von Pattendorf und es handelt sich um die 3. Ausbaustufe der "Jahngründe". Im Zuge der Umwidmung 3/2017 (1. Baustufe) wurde bereits eine geologische Stellungnahme abgegeben.

Die zu erwartenden Schwemmkegelsedimente sind grundsätzlich als sickertfähig (gemischtkörnige Kiese, steinig lt. Bohrungen in der unmittelbaren Umgebung) zu erwarten und eine standsichere Gründung ist möglich. Die Widmungsfläche liegt außerhalb des gefahrensensiblen Bereichs für Rutschungen und Steinschläge.

Die Stand- und Standortsicherheit und somit Baulandeignung ist aus geologischer Sicht grundsätzlich gegeben. Dem Widmungsantrag kann daher zugestimmt werden.

Zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung und der Beteiligung des Grundeigentümers an den der Gemeinde durch die Festlegung der Grundstücke als Bauland erwachsenden Aufschließungskosten hat der Widmungswerber mit der Gemeinde eine **Bebauungsverpflichtung** mit Besicherung abzuschließen. Diese wurde von der Bauamtsleiterin vorbereitet und vom Widmungswerber bereits unterfertigt. Enthalten ist in dieser im Wesentlichen:

4.1.1. Erschließungskonzept:

Die Erschließung hat nach der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Pattendorf Jahn-Gründe – 2. Ergänzung“ (verfasst von der Lagler, Wurzer & Knappinger Ziviltechniker GmbH., 9500 Villach) zu erfolgen.

4.1.2 Herstellen der Verkehrsflächen:

Festgestellt wird, dass die Widmungsfläche an Straßenverkehrsanlagen der Marktgemeinde Lurnfeld – öffentliches Gut angrenzt und die Erschließung der Baugrundstücke über die öffentlichen Wegparzellen 2102 bzw. 2103, KG. 73410 Möllbrücke I, erfolgt.

Der Widmungswerber verpflichtet sich, im Zuge der Grundstücksteilung der Widmungsfläche die zur Straßenverbreiterung erforderliche Grundfläche auszuscheiden und unentgeltlich und lastenfrei an das öffentliche Gut der Marktgemeinde Lurnfeld abzutreten. In Abänderung zum gegenständlichen Flächenwidmungs- und Bebauungsplan wird festgelegt, dass die südlich und östlich der Widmungsfläche liegenden Verkehrsflächen mit einer Gesamtbreite von mindestens 7 m auszuscheiden sein werden.

4.1.3. Wasserversorgung:

Die Erschließung der Baugrundstücke mit der Wasserversorgungsanlage (bis zu 1 m über die Grundstücksgrenze inkl. Absperrschieber) obliegt der Marktgemeinde Lurnfeld.

4.1.4. Schmutzwasserkanal:

Die Erschließung der Baugrundstücke mit der Abwasserbeseitigungsanlage (bis zu 1 m über die Grundstücksgrenze) obliegt der Marktgemeinde Lurnfeld.

4.1.5. Oberflächen- und Straßenentwässerung:

Die Oberflächen- und Straßenentwässerung ist vom Widmungswerber zu tragen (Errichtung entsprechender Einfallschächte, Rohrleitungen und Sickerschächte). Für die Oberflächen- und Straßenentwässerung ist vom Widmungswerber eine Fachplanung eines hierzu befugten Unternehmens mit entsprechender Bemessung der Anlagenteile (z.B. Sickerschächte, Sickerflächen) vorzulegen und bedarf es gegebenenfalls einer wasserrechtlichen Bewilligung. Es sind dabei auch die Straßenwässer der nördlich der Widmungsfläche gelegenen Verkehrsfläche zu berücksichtigen.

4.2. **b) Sicherstellung der widmungs- und bebauungsplangemäßen Verwendung**

- 4.2.1. Sollten die im Vereinbarungspunkt 2. angeführten Grundstücke im Sinne der „angeregten Widmung“ gewidmet werden, verpflichtet sich der Grundeigentümer diese Flächen widmungs- und bebauungsplangemäß bis längstens 5 Jahre ab Rechtswirksamkeit der Widmung konform der „angeregten Widmung“ entweder selbst zu bebauen oder von Dritten bebauen zu lassen, beispielsweise auch durch Einräumung eines Baurechtes oder der Erteilung einer Zustimmung, auf dem Grund ein Bauwerk (§ 435 ABGB) zu errichten oder das Eigentum an diesem zu übertragen.
- 4.2.2. Typische Nebeneinrichtungen allein sind nicht geeignet, den Vereinbarungszweck zu erfüllen. Solche Nebeneinrichtungen sind beispielsweise Garagen, Carports, Garten- und Gerätehäuschen. Nicht geeignet ist auch eine Nutzung als Freizeitwohnsitz.
- 4.2.3. Als vereinbarungsgemäß bebaut ist die Grundfläche dann anzusehen, wenn die Ausführung des widmungsgemäßen Bauvorhabens - gemäß vorliegender Bebauungsplanung nach Bebauung mit mindestens 4 Wohnhäusern - innerhalb der obgenannten Frist im Sinne der Kärntner Bauordnung vollendet worden ist.

Punkt 5

Sicherstellung:

Zum Zweck der Sicherstellung der widmungs- und bebauungsplanmäßigen Verwendung hat der Widmungswerber der Gemeinde eine Bankgarantie der Raiffeisenbank Millstättersee über den Kautionsbetrag von EUR 53.947,00 übergeben.

Für die Höhe der Sicherheitsleistung werden 20 % des Verkehrswertes des Baulandes vorgesehen. Als derzeit ortsüblicher Immobilien-Durchschnittspreis für die Marktgemeinde Lurnfeld wurden EUR 70,50/m² lt. Statistik Austria für das Jahr 2025 herangezogen. Der Bauausschuss stimmt der festgelegten Bemessungsgrundlage für die Sicherstellung in Höhe von EUR 70,50 zu. Als Sicherheitsleistung ergibt sich daher:

3.826 m² Grundfläche x EUR 70,50 = EUR 269.733,00 davon 20 % = EUR 53.946,60

Da alle Voraussetzungen vorliegen, stellt der Bürgermeister den

Antrag: Der Gemeinderat möge den Anträgen

5a/2025 Umwidmung der Parzellen Nr. 758/1 und 759/1 sowie von Teilflächen der Parzelle Nr. 757/1 (alle KG Möllbrücke I) im Ausmaß von ca. 3.826 m² von bisher „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Wohngebiet“ und

5b/2025 Umwidmung von Teilflächen der Parzelle Nr. 757/1 (KG Möllbrücke I) im Ausmaß von ca. 160 m² von bisher „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“

und der Integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Pattendorf Jahn-Gründe – 2. Ergänzung“ (verfasst der LWK Ziviltechniker GesmbH., 9500 Villach) seine Zustimmung erteilen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme der gestellten Umwidmungsanträge.

7. Straßenbeleuchtung Pusarnitz und Göriach

In der letzten Sitzung hat der Gemeinderat der Mitverlegung des Straßenbeleuchtungskabels im Zuge des Breitbandausbaues zugestimmt. Bei einer Begehung des Bauausschusses am 05.12.2025 wurden die Laternen-Standorte für die Erweiterungen festgelegt.

Die Erd- und Elektrikerarbeiten wurden ausgeschrieben. Die Kosten für die Errichtung von Teilbereichen der Straßenbeleuchtung werden von der LAG Leader Region zu 50 % gefördert. Die Förderhöhe ist abhängig von den Projektkosten. Die max. Förderung beträgt EUR neu EUR 80.000,00.

a) Auftragsvergaben Erd- und Baumeisterarbeiten sowie Elektrikerarbeiten und Kabellieferung

Die Preisspiegel für die Erd- und Elektrikerarbeiten stellen sich wie folgt dar:

Erdarbeiten (brutto):

PORR	STRABAG	FELBERMAYR
EUR 247.840,91	EUR 288.245,86	EUR 240.264,80

Da die Firma Porr im Gemeindegebiet derzeit mit dem Glasfaserausbau betreut ist, konnte sie eine Alternative, Mitverlegung im Zuge der Glasfaserausbau um EUR 94.705,37 (brutto), anbieten.

Für jene Teilbereiche, die nicht in das geförderte Vorhaben fallen, ergibt sich ein Zusatzauftrag für die Firma Porr in Höhe von EUR 45.014,00 (brutto).

Elektrikerarbeiten (brutto) laut Ausschreibung (= geförderte Teilbereiche):

Fa. KROBATH	Fa. TR ELEKTROTECHNIK	Fa. HARTLIEB
EUR 79.784,42	EUR 69.822,00	EUR 74.388,91

Zusatzauftrag TR Elektrotechnik GmbH für Erweiterung (Teilbereiche ohne Förderung): EUR 46.848,00 (brutto)

Anmerkung:

Gemäß der Info der LAG Großglockner/Mölltal – Oberes Drautal vom 24.02.2026 gilt folgendes:

- vor der PAG-Sitzung (Projektauswahlgremium) dürfen KEINE Vergaben erfolgen, es dürfen KEINE rechtsverbindliche Handlungen gesetzt und eingegangen werden (keine Werksverträge, keine schriftlichen Zu- und Absagen, keine Bestellungen, keine Anzahlungen, usw. getätigt werden, nichts außer die Ausschreibung darf gemacht werden).
- Es darf ausdrücklich „kein Willen zum Ausdruck hinsichtlich der Vergabe vor der PAG-Sitzung (= der Anerkennungsstichtag) gebracht werden“.
- Falls die Gemeinderatssitzung vor der PAG-Sitzung geplant ist, kann nur eine geplante Vergabe vorbehaltlich der PAG-Sitzung (Anerkennungsstichtag) und vorbehaltlich einer Förderzusage durch die bewilligende Stelle (AKL, Abt. 10) beschlossen werden und die Vergabe nach der PAG-Sitzung erfolgen.
- Nach Anerkennungsstichtag bis zum Erhalt der Förderzusage, erfolgen Bestellungen und Vergaben auf eigenes Risiko, hinsichtlich des Erhalts einer etwaigen Förderzusage und einer rechtsverbindlichen Finanzierung.

Der Bürgermeister stellt den

- Antrag:** Der Gemeinderat möge die Baumeisterarbeiten, vorbehaltlich der Förderzusage der LAG bzw. dem Anerkennungsstichtag,
- a) Hauptauftrag lt. Alternativangebot zum Preis von EUR 94.705,37 (brutto) und
 - b) Zusatzauftrag zum Preis von EUR 45.014,00 (brutto)
- an die Firma Porr Bau GmbH., 9020 Klagenfurt, vergeben.

- Weiters stellt er den Antrag, der Gemeinderat möge die Elektrikerarbeiten, vorbehaltlich der Förderzusage der LAG bzw. dem Anerkennungsstichtag,
- a) Hauptauftrag zum Preis von EUR 69.822,00(brutto) und
 - b) Zusatzauftrag zum Preis von EUR 46.848,00 (brutto)
- an die TR Elektrotechnik GmbH., Göriach 18, 9812 Pusarnitz, vergeben.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

b) Anpassung Finanzierungsplan - Straßenbeleuchtung Mitverlegung mit Glasfaserkabel – Förderhöhe LAG/LEADER Grossglockner/Mölltal

Die Amtsleiterin erläutert die, aufgrund der Ausschreibungssummen und der irrtümlich zu niedrig veranschlagten LAG Leader-Mittel, notwendig gewordene Anpassung:

Finanzierung Grabarbeiten und Straßenbeleuchtung

A) Mittelverwendungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2026	
Grab- und Bauarbeiten	139.800	139.800	
Elektroinstallationen und Straßenbeleuchtung	116.800	116.800	
Straßenbeleuchtung			
Summe:	256.600	256.600	-

B) Mittelaufbringungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2026	
KIG-Mittel	36.000	36.000	
LAG Leader-Mittel	80.000	80.000	
Bedarfszuweisungsmittel 2026	122.000	122.000	-
Zuführung aus der operativen Gebarung	18.600	18.600	
Summe:	256.600	256.600	-

Der Bürgermeister stellt den

Antrag: Der Gemeinderat möge der Finanzierungsplan-Anpassung zu den Grabarbeiten und der Straßenbeleuchtung, wie vorgetragen, zustimmen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

8. Beitritt zur Energiegemeinschaft EEG HERCO²LESS Kolbnitz & Partner - Beschlussfassung

Der Vorsitzende informiert über die Informationsveranstaltung der EEG HERCO²LESS Kolbnitz und Partner am 6. Februar 2026 im VAZ Möllbrücke.
Mit einem Beitritt zur EEG HERCO²LESS könnten wir uns 28% der Netzgebühren sparen. Dies wäre jedoch nur für den Bereich Möllbrücke möglich.

Der Strompreis für den in der Gemeinschaft erzeugten und genutzten Solarstrom beträgt 11 Cent pro kWh netto (d.h. durch den Wegfall von Steuern und Abgaben effektiv ca. 6 Cent netto, die Einspeisvergütung pro kWh beträgt 9 Cent.

Der Vergleich mit anderen Energiegemeinschaften zeigt, dass die Kosten pro kWh, sowohl bei Strombezug als auch bei Einspeisung, überall annähernd dieselben sind.

Auch in Göriach bzw. Pusarnitz wurden eine bzw. mehrere Energiegemeinschaften gegründet hat. Diese wären für Pusarnitz interessant – mit Mehrzweckgebäude, Hochbehälter und Kindergarten Pusarnitz.

Der Bürgermeister stellt den

Antrag: Der Gemeinderat möge dem Beitritt der Marktgemeinde Lurnfeld zur EEG HERCO²LESS zustimmen und dem Bürgermeister und dem zuständigen Referenten das Mandat erteilen, die dafür notwendigen Schritte zu setzen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

9. Erweiterung KITA Pusarnitz – zweite Gruppe ab September 2026

Vzbgm Siegfried Mohl informiert, dass auf Grund des erhöhten Bedarfs, die Erweiterung der KITA, also die Einrichtung einer zweiten KITA-Gruppe, erforderlich ist. Dafür sollen die, derzeit noch vom Dorfservice genutzten, Räumlichkeiten umgebaut und adaptiert werden. Der jetzige Aufenthaltsraum wird künftig als Essensraum genutzt, das KITA-Büro wird neu und es erfolgt der kindgerechte Umbau der WC-Anlagen.

a) Auftragsvergaben Umbauarbeiten

Angebote wurden bereits eingeholt, wobei darauf geachtet wurde, ausschließlich heimische Unternehmen zu beauftragen.

Folgende Angebote für die Maßnahmen zur Erweiterung liegen vor:

Gewerk	Firma	Angebot vom	Nettosumme
Baumeisterarbeiten	Bauunternehmen Golger GmbH, Pusarnitz	10.11.2025	8.912,50
Elektrikerarbeiten	TR Elektrotechnik GmbH, Göriach	04.03.2026	7.313,10
Installationsarbeiten	Walter Rothleitner, Möllbrücke	18.02.2026	10.720,00
Fliesenlegerarbeiten	Fliesen & Glas Strauß GmbH, Spittal/Dr.	10.03.2026	4.450,64
Akustikmodule	Sto Ges.m.b.H., Villach	06.03.2026	15.160,00
Malerarbeiten	AD Malerei GmbH, Spittal/Dr.	09.03.2026	9.770,03
Tischlerarbeiten	Norbert Hasslacher, Möllbrücke	09.03.2026	19.058,00
Möbliering	GE Ebhardt GmbH, Klagenfurt	16.02.2026	34.238,98
Bodenlegerarbeiten	Raummoden Pichler KG, Möllbrücke	17.02.2026	3.939,50
Teppiche	Raummoden Pichler KG, Möllbrücke	17.02.2026	3.434,98
Vorhänge	Raummoden Pichler KG, Möllbrücke	17.02.2026	2.027,20
Defibrillator	Österr. Rotes Kreuz, Kärnten		2.200,00
Sonstiges, Rundung	Diverse		3.775,07
		Summe	125.000,00

Die Maßnahmen werden zu 100% gemäß Art. 15a B-VG gefördert. Die Antragstellung ist bereits erfolgt und es liegt eine Förderzusage für die gesamten EUR 125.000,00 vor.

Anfang Juni wird mit den Bauarbeiten begonnen, damit die Fertigstellung bis Ende August gewährleistet ist.

Der Bürgermeister stellt den

Antrag: Der Gemeinderat möge die Arbeiten zur Erweiterung der KITA-Pusarnitz an die Firmen laut obiger Aufstellung vergeben.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

b) Antrag zur Bewilligung einer Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung – Land Kärnten, Abteilung 6

Der Antrag zur Bewilligung einer weiteren KITA Gruppe muss beim Amt der Kärntner Landesregierung gestellt werden.

Für die künftige Leitung der zweiten Gruppe, die nunmehr durch eine Elementarpädagogin sein muss, soll dann wieder um eine Übergangsregelung angesucht werden, da in unserem Personalstand derzeit zwei ausgebildete Kleinkinderzieherinnen, die pädagogische Ausbildung absolvieren.

Der Vorsitzende stellt den

Antrag: Der Gemeinderat möge dem Antrag zur Bewilligung einer Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung beim Land Kärnten, Abteilung 6, wie vorgetragen, zustimmen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

10. Volksschule Lurnfeld

a) GTS-Sommerbetreuung und Vorausschau GTS-Betrieb ab Herbst 2026

Die Amtsleiterin informiert, dass die Kosten für die Sommerbetreuung im Bildungszentrum Lurnfeld gestiegen sind (Personalkosten) und die Förderungen zurückgehen. Im Vorjahr beliefen sich die Elternbeiträge für die GTS-Sommerbetreuung auf EUR 30,00 pro Kind pro Woche.

Aufgrund der gesunkenen Förderung ist heuer eine Lücke von EUR 4.000,00 zu schließen. Um diese auszugleichen, müssten die Elternbeiträge auf EUR 60,00/Kind/Woche erhöht werden.

Die Sommerbetreuung wird seitens der Bildungsdirektion nur bei Ganztagesbetrieb, also einer Öffnungszeit bis 17:00 Uhr gefördert.

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes waren der einhelligen Meinung, dass eine 100%ige Erhöhung der Elternbeiträge nicht durchführbar sei und vereinbarte für diesen Sommer als einmalige Lösung eine Zuzahlung von EUR 10,00 pro Kind pro Woche seitens der Gemeinde, sofern keine Förderung in Höhe von EUR 4.000,00 lukriert werden kann.

Der Bürgermeister stellt den

Antrag: Der Gemeinderat möge einer Erhöhung der GTS-Sommerbetreuungstarife auf EUR 50,00 pro Kind pro Woche zustimmen, falls keine Förderung lukriert werden kann. Die betroffenen Eltern werden im Mai über die GTS-Sommerbetreuungskosten informiert.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

Der finanzielle Aufwand für den Betrieb der GTS wird ab Herbst durch die höhere Einstufung der Freizeitpädagog:innen steigen. Die konkreten Mehrkosten wurden bei FamiliJa schon angefragt.

Derzeit erhalten wir EUR 8.000,00 Landes- und EUR 1.000,00 Bundesförderung.

Für das neue Schuljahr 2026/27 wird es zu einer Tarifierung kommen. Eine detaillierte Kalkulation erfolgt in der Sondersitzung des Gemeinderates.

Der Gemeinderat nimmt dies zustimmend zur Kenntnis.

b) Errichtung eines Pflichtschulclusters „Bildungsregion Lurnfeld“ – Beschlussfassung

Bürgermeister Gerald Preimel informiert über die geplante Errichtung eines Pflichtschulclusters, die am 25. Februar 2026 zwischen den Bürgermeistern der betroffenen Gemeinden, Sachsenburg, Kleblach-Lind und Lurnfeld, der Direktorin des Bildungszentrums Lurnfeld, Frau Angelika Brandner und ihrer Stellvertreterin, Frau Denise Plomenig, Vertretern des Schulgemeindevorstandes Spittal/Drau, Geschäftsführer BH Mag. (FH) Mag. Markus Lerch, der Vorsitzenden Frau Karoline Taurer und dem Geschäftsstellenleiter und Leiter des inneren Dienstes Herrn Florian Egger, MA, Vertreter:innen der Bildungsdirektion Kärnten (Herrn PL MMag. Dr. Jonas Claußen und Frau SQM Mag. Helga Reiter), Vertreterinnen der drei Volksschulen, Manuela Zmölzig (Kleblach-Lind), Miriam Klaus (Sachsenburg) und Christine Steinberger (Lurnfeld) und der Direktorin der Mittelschule Obervellach, Frau Jasmin Possegger, besprochen wurde.

Der Pflichtschulcluster soll die bestehenden Schulstandorte in ihrer pädagogischen Eigenständigkeit stärken, gleichzeitig aber durch eine gemeinsame, abgestimmte Entwicklung die Qualität von Lernen und Lehren sowie die Zusammenarbeit mit Partnern in der Region vertiefen.

Frau Jasmin Possegger hat dabei ihre durchwegs positiven Erfahrungen aus dem Pflichtschulcluster „Mittleres Mölltal“ (Flattach, Obervellach, Mallnitz und Reißeck) zur Kenntnis gebracht.

Der geplante Pflichtschulcluster umfasst die Schulen:
MS Lurnfeld, VS Lurnfeld, VS Sachsenburg und VS Lind im Drautal.

Die Clusterbildung stärkt die koordinierte Zusammenarbeit mit regionalen Partnern – insbesondere in den Bereichen Natur-/Umweltbildung, Kultur, Musik, Sport, Soziales sowie Berufsorientierung – und ermöglicht eine abgestimmte Weiterentwicklung von Angeboten über Schul- und Gemeindegrenzen hinweg.

Die Administration für alle Volksschulen soll dann Frau Angelika Brandner übernehmen. Sie wird dabei von der „Uni Graz“ begleitet. In den einzelnen Volksschulen gibt es nur mehr, so genannte „Bildungsleiter“. Die Zustimmung der Pädagog:innen in den einzelnen Volksschulen ist sehr groß.

Der Name „Bildungsregion Lurnfeld“ wurde bei der Besprechung einstimmig angenommen.

Der Bürgermeister stellt den

Antrag: Der Gemeinderat möge beschließen:

1. Die Zustimmung zur Bildung des Pflichtschulclusters „**Bildungsregion Lurnfeld**“ bestehend aus den Schulen MS Lurnfeld, VS Lurnfeld, VS Sachsenburg, VS Lind im Drautal.
2. Die Ermöglichung und Unterstützung regionaler Kooperationen zur Stärkung von Lernen an außerschulischen Orten und zur Erweiterung der Erfahrungsräume der Schüler: innen (u. a. Natur-/Umweltbildung, Kultur, Musik, Sport, Soziales).
3. Die Unterstützung ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote als Beitrag zu Chancengerechtigkeit, individueller Förderung und Vereinbarkeit von Familie und Beruf; die Einbindung bestehender Betreuungspartner (z. B. „FamiliJa“) wird befürwortet.
4. Die Unterstützung der Verantwortlichen in Planung und Ausgestaltung des Pflichtschulclusters ab dem Schuljahr 2026/27.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

Abschließend erwähnt er noch Projekt, die vom Pflichtschulcluster „Mittleres Mölltal“ durchgeführt wurden oder geplant sind, wie z.B. die Aufforstung in Mallnitz, Möllmündung bis Flattach. Das bereits im Gemeinderat besprochene Projekt „Themenweg an der Möll“ könnte mit dem Pflichtschulcluster im Rahmen der Natur- und Umweltbildung gestaltet werden.

Mit Hilfe der Pflichtschulcluster ist auch der Unterricht in Kleinstschulen gesichert. In den nächsten Jahren soll auch die Volksschule Mühldorf eingegliedert werden.

11. IKZ-Rahmenvereinbarung mit dem GSZ – interkommunaler Personalpool von pädagogischem Fachpersonal

Die Amtsleiterin erinnert, dass mit Beginn des Kindergartenjahres im September beim Gemeindeservicezentrum ein Personalpool für Elementarpädagog:innen eingerichtet wurde. Es gibt keinen Stammkindergarten, das System läuft so, dass die Elementarpädagogin für mehrere Kindergärten im Umkreis als Vertretung und ansonsten rollierend eingesetzt wird.

Die Rahmenvereinbarung dafür wurde nun vorgelegt. Die Grundkosten für den Personalpool betragen nicht EUR 50,00 pro Gruppe pro Monat, wie ursprünglich kolportiert, sondern monatlich EUR 2,70 pro Kind, das in der Kinderbetreuungseinrichtung (KIGA und KITA) betreut wird, das sind bei derzeit 96 Kindern für die Marktgemeinde Lurnfeld EUR 259,20 pro Monat bzw. EUR 3.110,04 pro Jahr.

Die Kosten bei tatsächlichem Einsatz betragen lt. § 9 EUR 40,00 pro Arbeitsstunde für Elementarpädagog:innen bzw. EUR 36,00 für den Einsatz von Kleinkinderzieher:innen.

Der Bürgermeister stellt den

Antrag: Der Gemeinderat möge der IKZ-Rahmenvereinbarung für die Bereitstellung von pädagogischem Fachpersonal durch das Gemeinde-Servicezentrum über den bei diesem eingerichteten interkommunalen Personalpool für gemeindeeigene Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen, wie vorgetragen, zustimmen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

12. Bestands- und Benützungsvertrag Vereinsraum MZG Pusarnitz – Verein „Singing Ladies“

Der Vorsitzende berichtet, dass die Chorgemeinschaft St. Michael Pusarnitz im Jänner 2026 endgültig aufgelöst wurde. Mit 11.03.2026 wurde der Nachfolgeverein „Singing Ladies“ im Vereinsregister eingetragen.

Daher soll der Bestandsvertrag mit der Chorgemeinschaft für den Vereinsraum Pusarnitz aufgelöst und per 1. April 2026 ein neuer Bestands- und Benützungsvertrag abgeschlossen werden. Den Verein nach außen vertreten die Obfrau Silke Kohlmaier und die Schriftführerin Ingeborg Schwaiger.

Der Bestandszins beträgt, wie bei allen anderen Vereinen, derzeit EUR 250,00 pro Jahr.

Der Bürgermeister stellt den

Antrag: Der Gemeinderat möge den Bestands- und Benützungsvertrag für den Vereinsraum in Pusarnitz mit der Chorgemeinschaft St. Michael Pusarnitz wegen Vereinsauflösung kündigen und per 01.04.2026 einen Bestands- und

Benützungsvertrag für den Vereinsraum im Mehrzweckgebäude Pusarnitz mit dem Verein „Singing Ladies“, ZVR-Zahl 1727130264, abschließen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

13. Nachtrag zu den Benützungsvereinbarungen von 1994 – Bachpromenade Gießbachufer

Bürgermeister Gerald Preimel informiert, dass die im Jahr 1994 abgeschlossenen Benützungsvereinbarungen zur Errichtung einer Bachpromenade mit den Grundstückseignern ursprünglich für 10 Jahre abgeschlossen wurden.

Im Rahmen der Wildbachverbauung soll die Bachpromenade bis zum Friedhof verlängert werden.

Auf Anregung eines Grundseigentümers wird mit den Rechtsnachfolgern, der beiden mittlerweile verstorbenen Vertragspartner ein Nachtrag zur Benützungsvereinbarung 1994 abgeschlossen.

Dieser wurde von der Amtsleiterin vorbereitet und hier stellvertretend für beide Nachträge als Muster dargestellt:

N A C H T R A G zur Benützungsvereinbarung vom 17. Oktober 1994

Die zwischen der Marktgemeinde Lurnfeld, 9813 Möllbrücke, Hauptstraße 2, vertreten durch Herrn Bürgermeister Gerald Preimel, und [REDACTED], abgeschlossene Benützungsvereinbarung wird, entsprechend dem Punkt 7., rückwirkend per 1. Jänner 2026 wie folgt geändert:

I.

Der **Punkt 4.** wird um folgenden Absatz ergänzt:

Ab 1. Jänner 2026 wird die Benützungsvereinbarung auf unbestimmte Zeit verlängert. Die Benützungsvereinbarung kann von beiden Vertragspartnern jährlich zum 31. Dezember unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist ohne Angabe von Gründen aufgelöst werden.

Möllbrücke, am 3. April 2026

Der Vorsitzende stellt folgenden

Antrag: Der Gemeinderat möge dem Nachtrag zu den Benützungsvereinbarungen vom 17. Oktober 1994, per 1. Jänner 2026, wie vorgetragen, zustimmen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

14. Umweltzertifizierung der Hohe Tauern die Nationalpark-Region mit dem österreichischem Umweltzeichen für Tourismusdestinationen – Willensbekundung

Die Tourismusregion Nationalpark Hohe Tauern in Kärnten ist dabei, sich mit dem österreichischen Umweltzeichen zertifizieren zu lassen. Um dieses Umweltzeichen zu erlangen, bedarf es der ideellen Unterstützung der einzelnen Mitgliedsgemeinden in Form einer Willensbekundung.

Das österreichische Umweltzeichen ist ein freiwilliges, strategisches Entwicklungs- und Steuerungswerkzeug für Tourismusregionen.

Für die Gemeinden ist dies mit keinerlei Kosten verbunden, die Kooperation umfasst lediglich die Bitte um Mithilfe bei der Erfassung geforderter gemeinderelevanter Daten.

Von Frau Paula Müllmann wurde eine Vorlage für den Gemeinderatsbeschluss zur politischen Verankerung einer nachhaltigen touristischen Entwicklung mit folgendem Wortlaut vorbereitet:

„Auf diesem Wege bestätigen wir, dass wir als Gemeinde die Nachhaltigkeitsbestrebungen der Destination und die Zertifizierung mit dem österreichischen Umweltzeichen unterstützen. Wir beteiligen uns aktiv am Prozess, wir sind Teil des Nachhaltigkeitsboards und tragen die Maßnahmen und Projekte mit. Die Aufklärung und Einbeziehung der Bevölkerung und die politische Verankerung einer nachhaltigen touristischen Entwicklung ist uns in diesem Zusammenhang ein großes Anliegen.“

Der Bürgermeister stellt den

Antrag: Der Gemeinderat möge der Willensbekundung zur politischen Verankerung einer nachhaltigen touristischen Entwicklung, freiwillig und ohne jegliche finanzielle Verpflichtung, zustimmen.

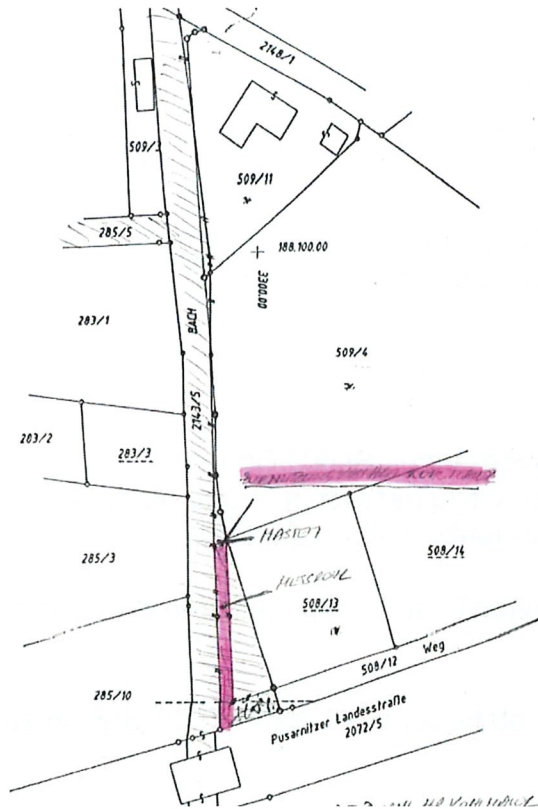
Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

15. Löschungsbewilligung betreffend Dienstbarkeit Gehen, Fahren über Parz. 508/12, KG Möllbrücke I

Der Bürgermeister berichtet, dass sich im Zuge einer geplanten Liegenschaftsübergabe an die Tochter der Eigentümer herausgestellt hat, dass auf dem im Gemeinschaftseigentum stehenden, privaten Zufahrtsweg Parzelle 508/12, KG. 73410 Möllbrücke I, in EZ 497 unter C-LNR 1 die Dienstbarkeit Gehen und Fahren unter anderem für das Grundstück 509/4 (öffentliches Gut), KG.73410 Möllbrücke I, einverleibt ist.

Das Geh- und Fahrrecht wurde in den 1970er Jahren verbüchert, als die Gesamtfläche noch nicht parzelliert war und es keine öffentliche Zufahrtstraße gab. Im Zuge der nachfolgenden Grundstücksteilungen blieb die Wegparzelle 509/4 übrig. Das Geh- und Fahrrecht gilt lediglich für das Grundstück 509/4 öffentliches Gut und ist zwischenzeitig gegenstandslos geworden.

Alter Stand:



Aktueller Mappenstand:



Da die Eigentümer die nicht mehr benötigten Dienstbarkeiten gerne löschen lassen möchten, ist das Notariat Mag. Christine Völker, 9761 Greifenburg, an die Gemeinde herangetreten und hat ersucht, die übermittelte Löschungsbewilligung zu unterfertigen.

Der Bürgermeister stellt den

Antrag: Der Gemeinderat möge seine Zustimmung erteilen, dass die bei der Liegenschaft EZ 497, KG. 73410 Möllbrücke I, eingetragene, inzwischen gegenstandslos gewordene, Dienstbarkeit C-LNR 1 gelöscht werden kann.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

16. Berichte und Allfälliges

Bürgermeister Gerald Preimel

- Er informiert, dass am 14.04.2026 im Lakesidepark eine Präsentation der Zwischenbilanz der Planungsphase stattfindet. Projektleiter Wolfgang Hafner (APG) und Jürgen Dörfler (Kärnten Netz) informieren über den aktuellen Stand der Arbeiten, präsentieren zentrale Ergebnisse und geben einen Ausblick auf die weiteren Projektschritte. Ziel ist es, einen transparenten Überblick zu geben und Raum für Austausch, sowie Rückfragen zu bieten.
- Im März waren Vzbgm. Bernhard Haslacher und er bei einem Termin in der Marktgemeinde Steinfeld zur Causa „380 kV-Leitung“ mit zwei Raumplanern, DI Johann Kaufmann und DI Robert Unglaub (Büro ARCHI NOAH). Die beiden unterstützen die

Gemeinde mit ihrer Expertise. Ein Statement der Raumplaner wird die Gemeinde natürlich etwas kosten.

- Am 16.04.2026 findet um 19:00 Uhr im VAZ Möllbrücke eine Bürgerinformation zur geplanten 380 kV-Trasse statt, an der Bürgerinitiativ-Gruppen aus Kärnten und Osttirol teilnehmen.

GRⁱⁿ Daniela Pichler schlägt vor, bei der geplanten Begehung zur Alternativtrasse am Möllnerberg einen Grundbesitzer einzubinden, der die Gegebenheiten genau kennt.

Vzbgm. Siegfried Mohl

- Er berichtet aus der Sitzung des Abfallwirtschaftsverbandes Spittal/Drau: EUR 2 Mio. werden aus der Rücklage für die Nachsorge der Deponie entnommen. In den nächsten beiden Jahren sind keine Gebührenerhöhungen geplant.

Für die Kärntner Biogasanlage muss der AWV Spittal/Drau in den nächsten drei Jahren jeweils EUR 240.000,00 aufwenden.

Aus der Verbrennungsanlage bekommt der AWV ab heuer EUR 250.000,00 jährlich zurück.

Ab sofort kann man in der Deponie Spittal/Drau Komposterde in „1+ Qualität“ abholen.

- Die Möllverband Mitgliedsbeiträge werden indexangepasst. Die Beiträge werden um 3,425% erhöht.
- Der Metnitzbach wird derzeit ausgebaggert. Die Kosten für den Verbau belaufen sich auf EUR 800.000,00.
- Der Start für das Vorhaben „Pusarnitzbach“ der WLW (Verbau und Sperre) – von der neuen Brücke bis zum Marktplatz 2 mit einem geplanten Investitionsvolumen von EUR 3,30 Mio. erfolgt 2027.

Der Bürgermeister dankt den Zuhörern für ihr Interesse, wünscht ihnen frohe Ostern und ersucht sie, den Sitzungssaal zu verlassen, da nun der nicht öffentliche Teil der Gemeinderatssitzung folgt.

• Nicht öffentlicher Teil:

17. Personalangelegenheiten

Gemäß K-AGO hat die Darstellung des nicht öffentlichen Teiles von Gemeinderatssitzungen gesondert zu erfolgen! Im Sinne dieser Bestimmung erfolgt dort auch deren Ausführung (siehe eigene Niederschrift: „Gemeinderat 1a - nicht öffentlich/2026 vom 02.04.2026)! Weiters hat eine getrennte Ablage dieser Niederschriften im Gemeindeamt zu erfolgen!

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen, bedankt sich Bürgermeister Gerald Preimel bei allen Anwesenden und schließt die Sitzung um 21:05 Uhr.

Für den Gemeinderat:


.....
(GR Peter Schober)

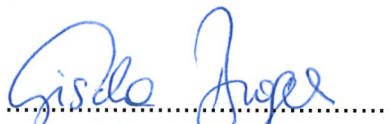

.....
(GR Siegfried Werner Mohl)

Der Bürgermeister:


.....
(Gerald Preimel)


.....
(ALⁱⁿ Mag.^a Jutta Gröppel)

Die Schriftführerin:


.....
(Gisela Burger)

Textliche Erläuterungen

gemäß § 55 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 78/2023, zum Rechnungsabschluss 2025

2. Wesentliche Kennzahlen zum Rechnungsabschluss:

20643 Marktgemeinde Lurnfeld		RA 2025
Hoheitliche operative Eigenfinanzierungskraft Ausgangsbasis FHH SA1	MVAG-Code	Hoheitliche Gemeinde
Saldo 1 - Geldfluss aus der operativen Gebarung	SA 1	410.390,91
- Neutralisierung SA 1 Projekteinzahlungen	31 (VC 1/2)	256.713,69
+ Neutralisierung SA 1 Projektauszahlungen	32 (VC 1/2)	0,00
- EHH - EM Zuführungen operativ > investiv (Konto 899* ohne 8999) "aus dem pos. operativen Erfolg"	2116 (VC 1/2) Konto 899x	101.039,86
+ EHH - EM Rückführungen investiv > operativ (Konto 799* ohne 7999) "zum operativen Erfolg hinzu"	2225 (VC 1/2) Konto 799x	0,00
- VHH BestandsZUGANG mit Projektbezug (EM Zuführung operativ > investiv) - Konto 910* NUR ZU VERWENDEN, WENN NICHT ÜBER 7990/8990 gebucht wurde	1220 (VC 1/2)	0,00
+ VHH BestandsABGANG mit Projektbezug (EM Rückführung investiv > operativ) - Konto 910* NUR ZU VERWENDEN, WENN NICHT ÜBER 7990/8990 gebucht wurde	1220 (VC 1/2)	0,00
- Ausz. aus der Finanzierungstätigkeit	SU 36	17.666,66
- Ausz. für Kapitaltransfers ohne Projektbezug	343 (VC 0)	0,00
+ Einz. Vermögensverkäufen ohne Projektbezug	331 (VC 0)	5.502,82
+ Einz. Kapitaltransfers ohne Projektbezug für Darlehenstilgungen oder zur operativen Stärkung	333 (VC 0)	0,00
= FHH - hoheitlich verfügbare Eigenfinanzierungskraft INKLUSIVE erhaltener Abgangsdeckung		40.473,52
- Bereits erhaltene Abgangs-BZ (9400/8612)	3121 940/8612	0,00
= hoheitlich verfügbare Eigenfinanzierungskraft OHNE erhaltener Abgangsdeckung		40.473,52

Entgegen dem Vorjahr, in dem der Ergebnishaushalt bereinigt wurde, wird heuer der Finanzierungssaldo (Saldo 5) bereinigt und von der Aufsichtsbehörde betrachtet. Offene Forderungen bzw. Verbindlichkeiten, deren Geldfluss erst im Jahr 2026 erfolgt, sind somit nicht enthalten.

3. Umsetzung der mit dem Voranschlag 2025 verfolgten Ziele und Strategien:

Ziele in Bezug auf die Haushaltsführung sind: Einhaltung der Haushaltsgrundsätze

Wirkungsorientierung, Effizienz und Transparenz, getreue Darstellung der finanziellen Lage;

Ziele in Bezug auf das Gemeindevermögen sind: Substanzerhalt und Vermögensaufbau;

Ziele in Bezug zur Bevölkerung sind: Erhaltung der Infrastruktur, Zukunftsvorsorge und Sicherheit;

4. Beschreibung des Haushaltes:

4.1. Wesentliche betragsmäßige Abweichungen zum Voranschlag im Allgemeinen:

Ergebnis-HH unter Berücksichtigung der integrierten Subhaushalte (Gebühren-HH):

	ERA (SA0)	EVA (SA0)	Abweichung (SA0)
Ergebnis-Haushalt	455.428,32	321.500,00	133.928,32
abzüglich Subhaushalte			
Wasserversorgungsanlage	79.753,64	45.600,00	34.153,64
Abwasserbeseitigungsanlage	192.681,86	119.300,00	73.381,86
Abfallbeseitigung	1.755,38	2.400,00	-644,62
Wohnhäuser	10.313,49	15.500,00	-5.186,51
Holzlagen / Garagen	2.369,97	1.900,00	469,97
WG Pusarnitz/Steindorf	-1.929,98	-700,00	-1.229,98
Möllcamping	-5.984,01	0,00	-5.984,01
	278.960,35	184.000,00	94.960,35
Ergebnissaldo abzüglich Subhaushalte	176.467,97	137.500,00	38.967,97
Bereichsbudgets:			
Bereich 0 Vertretungskörper und Verwaltung	-1.051.412,70	-1.044.100,00	-7.312,70
Bereich 1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	-105.150,91	-94.200,00	-10.950,91
Bereich 2 Unterricht, Erziehung und Sport	-631.140,29	-638.000,00	6.859,71
Bereich 3 Kunst und Kultur	-95.656,31	-81.200,00	-14.456,31
Bereich 4 Soziale Wohlfahrt	-1.191.725,03	-1.193.900,00	2.174,97
Bereich 5 Gesundheit	-589.288,83	-589.800,00	511,17
Bereich 6 Straßenbau, Verkehr	-219.021,19	-241.000,00	21.978,81
Bereich 7 Wirtschaftsförderung	-119.598,75	-119.600,00	1,25
Bereich 8 Dienstleistungen	63.671,75	-7.300,00	70.971,75
abzüglich Subhaushalte	-278.960,35	-184.000,00	-94.960,35
Bereich 9 Finanzwirtschaft	4.394.750,58	4.330.600,00	64.150,58
Ergebnissaldo abzüglich Subhaushalte	176.467,97	137.500,00	38.967,97

Nachdem, auf Anweisung der Aufsichtsbehörde, die Rücklagen – passivseitig – auf die Kapitalausgleichskonten umgebucht werden mussten, was nur über den Saldo 00 möglich ist, wird obenstehend der Saldo 0 betrachtet, weil der hohe Saldo 00 im heurigen Jahr keinerlei Aussagekraft hätte.

		FRA	FVA	Abweichung
		(SA5)	(SA5)	(SA5)
Finanzierungs-Haushalt		244.583,80	284.900,00	-40.316,20
abzüglich Subhaushalte				
	Wasserversorgungsanlage	77.250,00	-63.400,00	140.650,00
	Abwasserbeseitigungsanlage	108.950,20	51.000,00	57.950,20
	Abfallbeseitigung	-617,40	4.000,00	-4.617,40
	Wohnhäuser	34.733,00	181.700,00	-146.967,00
	Holzlagen / Garagen	2.084,86	2.000,00	84,86
	WG Pusarnitz/Steindorf	-1.929,98	-700,00	-1.229,98
	Möllcamping	-3.401,14	2.600,00	-6.001,14
		217.069,54	177.200,00	39.869,54
Finanzierungssaldo abzüglich Subhaushalte		27.514,26	107.700,00	-80.185,74
Bereichsbudgets:				
Bereich 0 Vertretungskörper und Verwaltung		-1.056.422,13	-1.071.600,00	15.177,87
Bereich 1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit		-53.980,96	-77.800,00	23.819,04
Bereich 2 Unterricht, Erziehung und Sport		-652.130,88	-617.100,00	-35.030,88
Bereich 3 Kunst und Kultur		-37.070,26	-32.800,00	-4.270,26
Bereich 4 Soziale Wohlfahrt		-1.193.877,30	-1.193.900,00	22,70
Bereich 5 Gesundheit		-594.748,27	-589.800,00	-4.948,27
Bereich 6 Straßenbau, Verkehr		-402.781,27	-222.500,00	-180.281,27
Bereich 7 Wirtschaftsförderung		-118.733,02	-119.400,00	666,98
Bereich 8 Dienstleistungen		-41.946,92	-120.800,00	78.853,08
	abzüglich Subhaushalte	-217.069,54	-177.200,00	-39.869,54
Bereich 9 Finanzwirtschaft		4.396.274,81	4.330.600,00	65.674,81
Finanzierungssaldo abzüglich Subhaushalte		27.514,26	107.700,00	-80.185,74

Im Nachweis der Investitionstätigkeit sind folgende **investive Vorhaben** geführt:

- K:\ Gemeinde\NIEDERSCHRIFTEN\Niederschriften 2026\GR1.docx

	mit Glasfaserkabel	Stand + 43.116,75
➤	WVA BA 10	Stand + 57.461,05
➤	Platz an der Möll	abgeschlossen
➤	WVA BA 07	abgeschlossen
➤	Umbau/Sanierung „Alte VS“	Stand – 146.815,66
➤	WVA BA 08	abgeschlossen
➤	Bachgeländer Unterdorf	abgeschlossen
➤	WVA – Leitungskataster BA 09	Stand + 25.788,88

5. Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung:

5.1. Summe der Erträge und Aufwendungen:

Erträge:	EUR	8.659.414,40
Aufwendungen:	EUR	8.203.986,08
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	EUR	1.955.142,80
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	EUR	296.925,47

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	EUR	2.113.645,65
--	-----	--------------

5.2. Summe der Einzahlungen und Auszahlungen (voranschlagswirksam):

Einzahlungen:	EUR	7.902.499,07
Auszahlungen:	EUR	7.657.915,27

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebärung:	EUR	244.583,80
--	-----	------------

5.3. Summe der Einzahlungen und Auszahlungen (nicht voranschlagswirksam)

Einzahlungen:	EUR	2.247.791,42
Auszahlungen:	EUR	2.225.035,07

Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebärung:	EUR	22.756,35
--	-----	-----------

5.4. Veränderung an Liquididen Mitteln:

Anfangsbestand liquide Mittel:	EUR 1.842.372,32
Endbestand liquide Mittel:	EUR 2.109.712,47
davon Zahlungsmittelreserven	EUR 1.952.901,41

5.5. Analyse des Ergebnis- und Finanzierungshaushaltes:

Das **Gesamtergebnis** (Saldo 0) ist um EUR 133.928,32 positiver als veranschlagt, abzüglich der Sub-Haushalte um EUR 38.967,97, die Sub-Haushalte schließen in Summe mit EUR 94.960,35 positiver ab, als erwartet. Die, nach der neuen Bereinigungsmethode der Revision, **operative hoheitliche Eigenfinanzierungskraft** ist mit EUR **40.473,52** ebenfalls positiv.

In der **Wasserwirtschaft** fällt das Ergebnis positiver aus, vor allem aufgrund der niedrigeren Zinsenbelastung und den geringeren Verrechnungstunden der Wirtschaftshof-Mitarbeiter.

Die **Abwasserwirtschaft** fällt um so viel positiver aus, da die Beiträge an den Wasserverband Lurnfeld-Reißeck um rund EUR 33.000,00 niedriger ausfielen und sich auch hier die niedrigere Zinsenbelastung niederschlägt.

Das leicht positive Ergebnis in der **Abfallwirtschaft** zeigt, wie wichtig die Gebührenerhöhung mit 01.01.2026 ist, der negative Saldo am Kapitalausgleichkonto beträgt noch immer fast EUR 25.000,00.

Der Saldo 0 der **Wohnhäuser** ist weniger positiv als veranschlagt, weil am Jahresende, aufgrund eines Mieterwechsels, eine Wohnung saniert werden musste. Im Haushalt des **Campingplatzes** wurde der Umsatz zu positiv veranschlagt. Um 2026 wieder ein positives Ergebnis zu erzielen, wurden bereits die Benützungsgebühren erhöht.

Im **Bereich 0** – Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung - wurden EUR 7.312,70 gegenüber dem Voranschlag mehr ausgegeben. Neben zu positiv eingeschätzten Verwaltungskostensätzen ist hier auch der Energieausweis, der aufgrund der EU-Energieeffizienzrichtlinie notwendig war, verantwortlich.

Der **Bereich 1** – Öffentliche Ordnung und Sicherheit - weist einen Überzug von EUR 10.950,91 aus, die sich aus kleineren Überziehungen bei allen drei Feuerwehren, vor allem bei Fahrzeug-Instandhaltungskosten und Schutzkleidungskäufen, zusammensetzen.

Hauptgrund für die Einsparung (EUR 6.859,71) im **Bereich 2** – Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft – ist die Rückbuchung des Überschusses beim Bauvorhaben in der Volksschule, von der investiven in die operative Gebarung.

Der Überzug in der Höhe von EUR 14.456,31 im **Bereich 3** – Kunst, Kultur und Kultus –, ist vor allem auf die zu niedrig veranschlagte Baumpflege, den Stromkosten in den Veranstaltungsgebäuden und den erhöhten Wirtschaftshof-Verrechnungen zurückzuführen.

Der **Bereich 4** – Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung – verzeichnet, gemessen an der Budgethöhe, eine kleine Einsparung in der Höhe von EUR 2.174,97, welche durch zu hoch geschätztes Babygeld sowie Taxizuschüsse entstand.

Die Einsparung im **Bereich 5** – Gesundheitsdienst – fällt mit EUR 511,17 sehr gering aus.

Im **Bereich 6** – Straßenbau – war die Instandhaltung von Straßenbauten erhöht veranschlagt, daher blieb hier ein Kreditrest in der Höhe von EUR 21.978,81.

Der **Bereich 7** – Wirtschaftsförderung – verzeichnet keine Abweichung.

Im **Bereich 8** – Betriebsähnliche Einrichtungen und Betriebe – kam, abzüglich der Subhaushalte, ein Überzug von EUR 23.988,60 zustande. Der milde Winter machte Einsparungen im Bereich Straßenreinigung und Schneeräumung möglich. Leider waren die Kosten der Wirtschaftshof-Mitarbeiter sowie der Stromaufwand im Erlebnisbad zu gering veranschlagt. Ebenfalls sind erhöhte Stromkosten und Instandhaltungsaufwand bei der öffentlichen Beleuchtung für den Überzug verantwortlich.

Das um EUR 64.150,58 positivere Ergebnis im **Bereich 9** – Finanzwirtschaft – ist zum Großteil auf erhöhte Ertragsanteile zum Jahresende hin zurückzuführen.

Der Finanzierungshaushalt wird an dieser Stelle nicht gesondert erläutert, Abweichungen vom Voranschlag und von den Abweichungen im Ergebnishaushalt ergeben sich hier vorwiegend aufgrund der offenen Verbindlichkeiten und Forderungen zum Jahresende sowie der Investitionen/Vorhaben.

5.6. Vermögensrechnung:

Summe AKTIVA:	EUR 28.494.433,01
Summe PASSIVA:	EUR 28.494.433,01
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	EUR 4.799.283,14

5.7. Analyse des Vermögenshaushaltes:

Buchwert Anlagevermögen Aktiva/Passiva 01.01.2025	7.378.398,58
Zugänge	971.411,59
Abgänge	198.800,26
Abschreibung	232.980,34
Buchwert Anlagevermögen Aktiva/Passiva 31.12.2025	7.918.029,57

Neben kleineren Investitionen ist der größte Zugang die in Bau befindliche Anlage „Sanierung Göriacher Straße“. Die Abgänge sind die Abschreibungen auf Investitionszuschüsse, welche die tatsächliche AfA-Belastung verringern.

5.8. Stand und Entwicklung des Gemeindevermögens und der Finanzschulden:

Buchwert Finanzschulden 01.01.2025	5.253.814,44
Zugang	143.908,54
Tilgung	272.346,27
Zinsen	97.345,84
Buchwert Finanzschulden 31.12.2025	5.125.376,71

Die Zinsenbelastung war um rund EUR 52.000,00 niedriger als im Vorjahr und betrifft ausschließlich die Wirtschaftsbetriebe. Die Zugänge ergeben sich aus den Zinsen von noch tilgungsfreien und einem neuen Wasserwirtschaftsdarlehen.

5.9. Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015:

Die Marktgemeinde Lurnfeld nahm die Erfassung und Bewertung des Vermögens selbständig aufgrund von Anschaffungskosten vor. Als Grundlage wurden Rechnungsabschlüsse sowie Finanzierungspläne herangezogen, in einigen Ausnahmefällen wurde auf die Wahlmöglichkeit der internen plausiblen Wertermittlung zurückgegriffen.

Abweichend davon wurden Grundstücke aus der GIP-Datenbank importiert und mit dem Rasterverfahren des Bundes bewertet. Weiters diente die Zustandserfassung der Gemeindestraßen vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 9 Straßen und Brücken als Grundlage für die Bewertung der Straßen.

Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015 werden vollständig im Rahmen des Anlagenverzeichnisses dokumentiert und können so als Nachweis des Vermögens mit geänderter Nutzungsdauer der Beschlussfassung zugrunde gelegt werden.

Seit Abschluss des Bewertungsprozesses werden Anlagenzugänge laufend und vollständig im Anlagenverzeichnis erfasst und verwaltet. Abgänge werden einmal jährlich erhoben und im System eingepflegt. Zusätzlich werden vorschriftsgemäß Inventarlisten geführt.

Die erste Inventur war im Jahr 2025 fällig, dabei wurden nicht nur das Inventar kontrolliert, sondern auch die Grundstücke mit dem Grundbuch abgeglichen. In diesem Zuge mussten einige Grundstücke auf- oder abgewertet werden, welche im Zuge einer „Berichtigung der ersten EB“-Buchung korrigiert wurden.